

ANDREAS WACKE

*Pomponius Dig. 49.15.6:
Ein Kriminalfall um Menschenraub und Lösegeldzahlung
aus dem nördlichen Britannien*

Mit Beobachtungen zu seinen *variae lectiones*, zur Salinenstrafe
und zur Laufbahn des *centurio* M. Cocceius Firmus

1. — Zur Anfertigung einer Digestenexegese gehört die wichtige Vorüberlegung, ob wir es mit einem theoretischen oder mit einem praktischen Falle zu tun haben. Bei theoretischen Fällen darf man davon ausgehen, dass ihre Schilderung kein unwesentliches Sachverhaltselement enthält. Ein praktischer Fall kann hingegen unwichtige Nebensächlichkeiten enthalten (vor allem bei Anfragen aus Laienkreisen, in sogenannten Konsulententexten); es sei denn, dass ein Jurist den mitgeteilten Sachverhalt bereits von irrelevanten Details gereinigt und auf das Wesentliche, Entscheidungserhebliche reduziert hat. Zur Abgrenzung zwischen theoretischen und praktischen Fällen bieten sich zwei Indizien an¹. Wird eine beteiligte Person mit einem konkreten Individualnamen – nicht mit einem Blankettnamen – genannt, so darf man von einem praktischen Lebenssachverhalt ausgehen. Weiter deutet auf einen praktischen Fall die Beteiligung einer Frau – dort wo statt ihrer auch ein Mann handeln könnte, wo also die weibliche Eigenschaft nicht (etwa aus familien- oder dotalrechtlichen Gründen) geboten ist. Denn der juristische Prototyp ist in der Regel männlichen Geschlechts. Der maskuline Begriff ist die umfassendere Grundform; Frauen werden unter ihm meistens mitverstanden². Das weibliche Genus ist ein vom maskulinen abgeleiteter engerer, „deklinierter“ Begriff. Eine weibliche Person lassen wir in juristischen Sachschilderungen darum nicht grundlos auftreten; die Beteiligung einer Frau deutet vielmehr auf die Wiedergabe eines wirklichen historischen Geschehens hin.

¹ Ein weiteres Kriterium ist die Literaturgattung: Ein mit ‚*responsa*‘ betiteltes Werk enthält Fälle aus der Praxis.

² D. 50.16.195 pr.; auch D. 50.16.1; 50.16.152.

2. — Die beiden genannten Gründe veranlassten mich zur Auswahl des hier näher zu betrachtenden kurzen Textes von Sextus Pomponius³. Denn dort tritt erstens eine Frau (*mulier*) auf; zweitens ist eine andere Person mit einem ausgefallenen Individualnamen (*Cocceius Firmus*) genannt, überdies ist sein Beruf als Hauptmann (*centurio*) angegeben. Andererseits werden Sachverhalt und Entscheidung äußerst gedrängt dargestellt, wozu nur ein geschulter Jurist imstande ist. Wie sich zeigen wird, gibt Pomponius hier vermutlich den Inhalt eines amtlichen Reskriptes wieder. Bei genauerem Hinschauen begeben wir uns auf die Spuren eines spannenden Kriminalfalles.

D. 49.15.6 (*Pomponius libro primo ex variis lectionibus*): *Mulier in opus salinarum ob maleficio data et deinde a latrunculis exterae gentis capta et iure commercii vendita ac redempta in causam suam reccidit. Cocceio autem Firmo centurioni pretium ex fisco reddendum est.*

«(Pomponius im ersten Buch aus vermischten Lesefrüchten)⁴: Eine wegen eines Verbrechens zur Zwangsarbeit in einem Salzwerk verurteilte Frau wurde später von Räubern einer auswärtigen Nation geraubt und nach Handelsrecht verkauft. Wieder losgekauft, kehrt sie in ihre frühere Lage zurück. Dem Hauptmanne Cocceius Firmus ist aber der Preis aus dem Staatsvermögen zu erstatten».

Diese Quelle ist zu vergleichen mit einem um rund fünfzig Jahre jüngeren Text des Claudius Tryphoninus⁵:

D. 49.15.12.17 (*Tryphoninus libro quarto disputationum*): *Ergo de metallo captus redemptus in poenam suam revertetur, nec tamen ut transfuga me-*

³ Angeregt wurde ich dazu anlässlich der Betreuung der Kölner Habilitationsschrift von MATTHIAS ARMGARDT über das antike Lösungsrecht. Aufmerksame Lektüre eines Manuskriptentwurfs und freundlich angemerzte Kritik durch DETLEF LIEBS bewahrten mich vor manchem Irrtum.

⁴ Zur fraglichen Übersetzung der *inscriptio* siehe unten 12.

⁵ Der Hochklassiker Pomponius wirkte literarisch von Hadrian (117-138) bis in die Zeit der *divi fratres* (161-169), mithin im 2. Drittel des 2. Jh. n. Chr.: D. NÖRR, *Pomponius oder zum Geschichtsverständnis der römischen Juristen*, in ANRW 2.15, 1976, 497, 510 ff. Der Spätklassiker Tryphoninus war ein Zeitgenosse Papinians unter Septimius Severus (D. 49.14.50) und ist vermutlich der Adressat des in D. 1.9.1 erhaltenen Reskripts von Caracalla (a. 213): W. KUNKEL, *Die Römischen Juristen: Herkunft und soziale Stellung* (Nachdruck der 2. Aufl. von 1967, hrsg. v. D. Liebs, 2001), 170, 230. Einen genaueren Datierungsversuch der *variae lectiones* innerhalb der mutmaßlichen Chronologie der Schriften von Pomponius unternimmt LIEBS, *Variae lectiones*, in *Studi Volterra* 5, Milano 1971, 51, 57 f., 78 f. Fn. 110: nach Julians *digesta*, vielleicht erst nach dem Tode von Antoninus Pius (161). Wei-

talli puniendus erit. sed redemptor a fisco pretium recipiet; quod etiam constitutum est ab imperatore nostro et divo Severo.

«(Tryphonin im vierten Buch seiner Erörterungen): Demnach wird der aus einem Bergwerk Entführte nach seinem Loskauf zu seiner Strafe zurückkehren; doch soll er nicht wie ein dem Bergwerk Entwichener bestraft werden⁶. Und der Loskäufer wird den Preis aus der Staatskasse zurückerhalten; wie es auch verordnet wurde von unserem (gegenwärtigen) Kaiser (Antoninus Caracalla) und dem verstorbenen (Septimius) Severus»⁷.

Im Schrifttum hielt man noch in jüngster Zeit die beiden Sachverhalte für identisch⁸; und aus ihrer Gleichsetzung zog man weitgehende, allerdings gegensätzliche Schlussfolgerungen. Eine lange Zeit herrschende Ansicht verdächtigte den letzten Satz des Pomponiusfragments als unklassische Zutat. Die aus dem Tryphonintext hervorgehende Regelung des Lösegeld-Anspruchs durch die spätere severische *constitutio de redemptis* sei dem Bescheid des Pomponius erst nachträglich angefügt worden⁹. Aber das ist ungläubhaft: Solche konkreten Angaben ü-

teres zur mutmaßlichen Aufeinanderfolge seiner Schriften: NÖRR 540 ff.; E. STOLFI, *Studi sui libri ad edictum di Pomponio* 1, Napoli 2002, 245 ff., 305 ff., 532 ff.

⁶ *Transfuga* hat hier nicht die technische Bedeutung Überläufer, Fahnenflüchtling, Deserteur; denn der aus dem Bergwerk Entführte war kein Soldat. Vgl. HEUMANN/ SECKEL s. h. v. – Gegenfall: Dem Gefangenen war seine Entführung vielleicht nicht unwillkommen. Im Umkreis gewalttätiger Bandenkriminalität hatte er seine Befreiung möglicherweise selbst veranlasst („Hol mich raus, Kameraden!“). Bestraft wurde ein Ausbrecher durch erschwerte Vollzugsmaßregeln (u. Fn. 52) bzw. mit der Verdoppelung des zu verbüßenden Strafrestes: D. 48.19.8.7.

⁷ Kaiserkonstitutionen führt Tryphonin öfters in seinen *disputationes* an, s. K. FILDHAUT, *Die libri disputationum des Cl. Tryphoninus*, Berlin 2005, 71 ff.

⁸ Vgl. H. WIELING, *Die Begründung des Sklavenstatus*, in M. RAINER (Hrsg.), *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei [CRRS]* 1, Stuttgart 1999, 74 Nr. 115 im Anschluss an Ziegler, Cursi, Zilletti.

⁹ So zuletzt K.-H. ZIEGLER, *Lösegeld-Probleme im römischen Privatrecht*, in *Iuris Professio, Festgabe für Max Kaser* (Wien-Köln 1986) 388 f., in Anschluss an zahlreiche von ihm genannte frühere Autoren. Unter ihnen schrieb E. LEVY, *Captivus redemptus*, in *BIDR* 55-56, 1951, 70, 85 Fn. 73 (zuerst in *Classical Philology* 38, 1943) = LEVY, *Gesammelte Schriften* 2, 1963, 36: „Pomponius appears as still unfamiliar with the *constitutio* of D. 49.15.20.2 (from the year 198 as *terminus ante quem*) ... The last sentence follows abruptly without indicating either Firmus' part in the case or the authority which ruled the repayment of the ransom. The jurist would not have written that way. The sentence was, as suggested by H. Krüger and W. Felgentraeger, probably added by a later editor in order to bring the opinion up to date“. Aber für einen antiken Leser Naheliegenderes, gedanklich unschwer Ergänzbares (wie die Aufgabe eines *centurio* bei der Verfolgung von Räubern) bedurfte keiner ausdrücklichen Erwähnung. Vor allem bestätigt die namentliche Nennung des *centurio* im Gegenteil eine Niederschrift des Satzes zu Lebzeiten des Pomponius. An dem Interpolati-

ber Namen mit Berufsangabe einer beteiligten Person, die zugleich (wie sich zeigen wird) für die Rekonstruktion des Sachverhalts wichtig sind, denkt sich niemand im nachhinein aus.

Für echt hält den Schlusssatz des Pomponiusfragments mit Recht neuerdings Maria Virginia Sanna¹⁰; freilich zweifelt sie an der herkömmlichen Datierung: Die aufgrund Tryphonins Mitteilung nach herrschender Meinung erst den Severern zugeschriebene *constitutio de redemptis* sei ihrer Ansicht nach mehrere Jahrzehnte früher erlassen worden, nämlich bevor Pomponius den zugunsten des *centurio* Cocceius Firmus ergangenen Bescheid niederschrieb. Sannas Beweisführung wäre schlüssig, falls die Sachverhalte dieselben wären; dies bedarf der Überprüfung (dagegen u. Fn. 83, 94). Nach der *constitutio de redemptis* erhielt der Käufer ein pfandartiges Zurückbehaltungsrecht (*ius pignoris*, D. 49.15.19.9 u. a.) am Losgekauften, später verstärkt zu einem durch die Erstattung des gezahlten Lösegeldes auflösend bedingten (oder relativen) Eigentum (in modernrechtlichen Kategorien beschrieben; vgl. *protinus est redemptoris* in D. 49.15.12.7)¹¹.

3. — Justinians Kompilatoren ist dafür zu danken, dass sie den (wohl auch von ihnen für wichtig gehaltenen) Hinweis auf den *centurio* Cocceius Firmus nicht gestrichen haben. Da Pomponius gewissenhaft über die Geschichte der römischen Rechtswissenschaft berichtet (D. 1.2.2), besteht kein Anlass, seiner hier gemachten Angabe zu misstrauen. Cocceius Firmus ist der einzige in den Digesten namentlich genannte *centurio*¹². Anders als die in vier Kaiserreskripten nur mit einem Namen

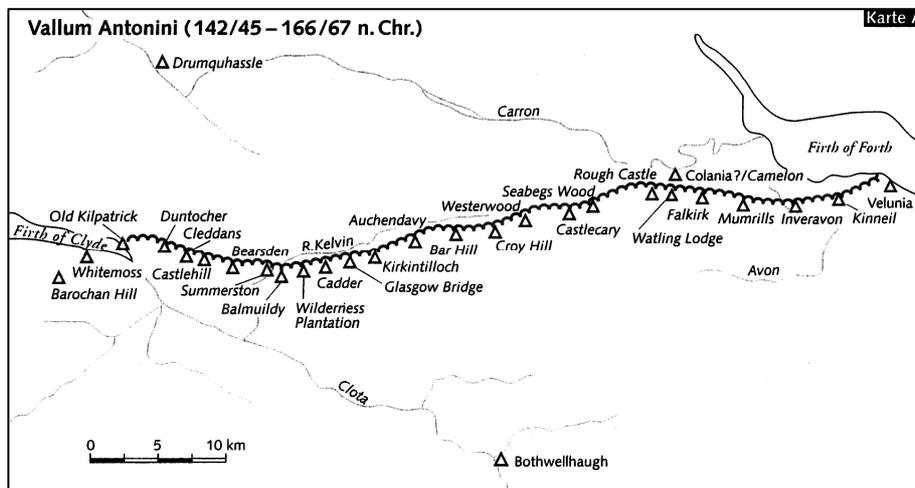
onsverdacht hielt man noch zu einer Zeit fest, als die Identifizierung des M. Cocceius Firmus durch ERIC BIRLEY (u. Fn. 22) im romanistischen Schrifttum bereits hätte bekannt sein können. – Erst nach der Einsendung meines Manuskripts soße ich zufällig auf die Neuerscheinung von B. PERINÁN GÓMEZ, *Un estudio sobre la ausencia en Derecho romano: absentia y postliminium*, Granada 2008. Dort wird S. 147 ff. zum Pomponius-Text in Fn. 85 Birleys Abhandlung beiläufig zitiert.

¹⁰ SANNA, *Ricerche in tema di redemptio ab hostibus*, Cagliari 1998, 50 ff., 57; nochmals SANNA, *Nuove ricerche in tema di postliminium e redemptio ab hostibus*, Cagliari 2001, 97 ff.

¹¹ Welche konstruktiven Vorstellungen sich die römischen Juristen darüber machten, muss letztlich offen bleiben. Juristische Konstruktionen finden sich in den Quellen selten. Manchmal verfehlen sie sogar das interessengerechte Ergebnis. Vgl. A. WACKE, *Die Konstruktion des Anwartschaftsrechts aus bedingter Übereignung und der favor dotis bei Ulpian*, in *Spuren des römischen Rechts: Festschrift für B. Huwiler*, Bern 2007, 651, 667 Fn. 62.

¹² Die Bibliotheca Iuris Antiqui (BIA) verzeichnet 20 Mal einen *centurio*, darunter in 6 Kaiserkonstitutionen, 11 Mal in den Digesten. Der früheste Beleg ist unsere Pomponiusstelle, weitere 5 Belege finden sich in Papinians *responsa*, ferner je 1 Mal bei den anderen Spät-

bezeichneten *centuriones* (Fn. 12) trägt-t der von Pomponius genannte zwei Namen. Zu den bekanntesten senatorischen Vertretern der Cocceii gehörten die beiden Juristen Cocceius Nerva *pater et filius*, vermutlich der Großvater und der Vater des Kaisers Cocceius Nerva (96-98 n. Chr.)¹³. Unser *centurio* Cocceius Firmus war vermutlich ein Neubürger (s. u. Fn. 22 Abs. 2). Sein Beiname *Firmus* (der Kräftige, Standhafte, Zuverlässige) hat für einen Hauptmann symbolträchtige Bedeutung, auch wenn dieses *cognomen* dem Knaben schon von seinen Eltern beigelegt wurde.

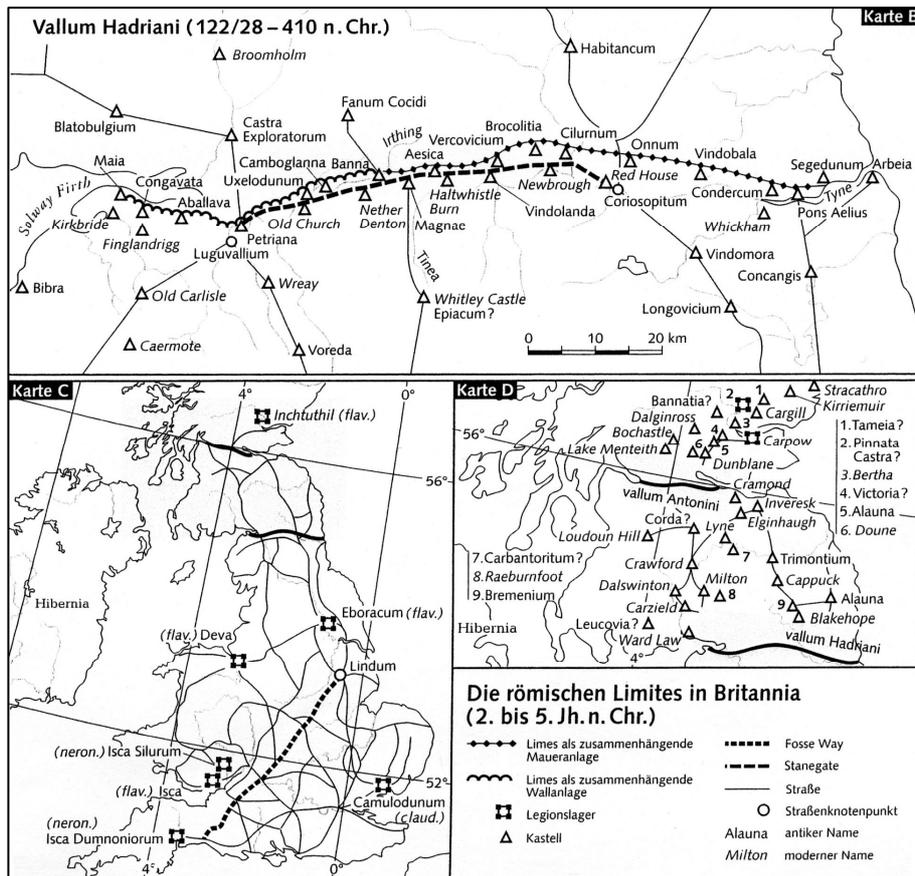


Außergewöhnlich glückliche epigraphische Funde ersparen uns weitere Spekulationen: Als *centurio* der *legio II Augusta* ist Cocceius Firmus mit dem *praenomen* M(arcus) auf Weihesteinen am Antoninustwall bei Auchindavy unweit Glasgow nicht weniger als viermal be-

klassikern Scaevola, Ulpian, Macer und Modestin. Namentlich genannt wird ein *centurio* in vier Konstitutionen, darunter in zweien als Adressaten kaiserlicher Reskripte: ein Petronius in CI. 2.50.2 (a. 222), ein Germanus in CI. 2.50.6 (a. 254). Um den versäumten Erbantritt eines inzwischen verstorbenen Valerianus, *centurio* der zwölften Kohorte der Alpiner, geht es in CI. 2.50.1 (a. 197); von der Erbeinsetzung durch einen verstorbenen gleichnamigen anderen *centurio* Valerianus handelt CI. 6.21.3 pr. (a. 213). Über Soldaten als Adressaten kaiserlicher Reskripte vgl. kurz J.-P. CORIAT, *Le prince législateur*, Roma 1997, 318 f. Fn. 90; ausführlicher L. HUCHTHAUSEN, *Soldaten des 3. Jh. u. Z. als Korrespondenten der kaiserlichen Kanzlei*, in *Altertumswissenschaft mit Zukunft, Sitzungsberichte ... der Akad. d. Wiss. der DDR*, Berlin 1973 Heft 2, 18-51. Kaiserliche Reskripte ergingen überdies sowohl an einfache Soldaten (*militēs*) als auch an reaktivierte Veteranen (*evocati*).

¹³ W. KUNKEL (o. Fn. 5) 120, 130.

zeugt!¹⁴ Diese Entdeckung ist geradezu sensationell¹⁵. Mein Rätselraten über Ort und Zeit, wo und wann sich unser Kriminalfall zugetragen

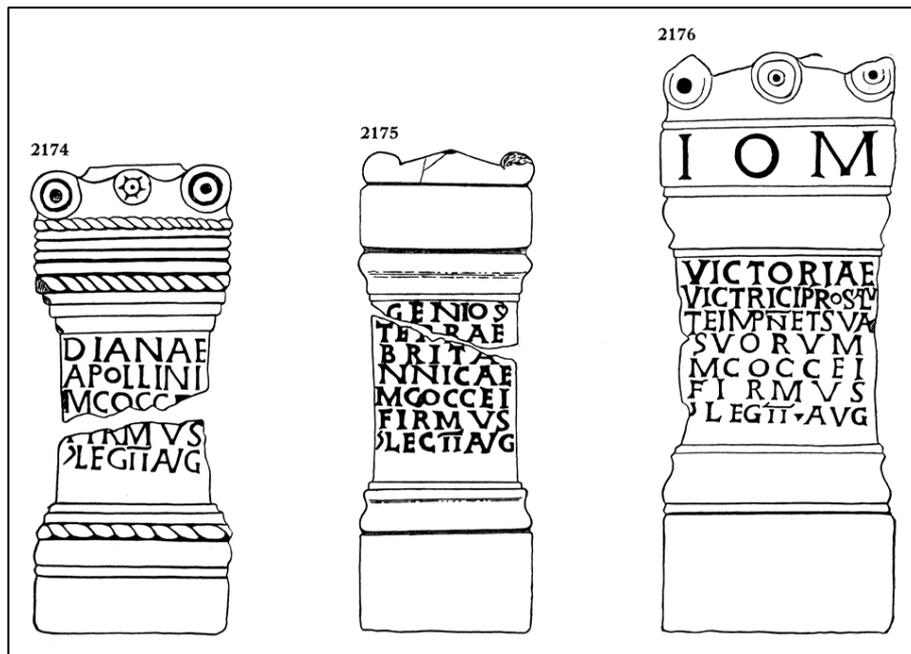


haben könnte, fand damit ein Ende. Der unter Antoninus Pius (138-161) auf der Landenge zwischen den beiden in Ost-West-Richtung tief

¹⁴ R. G. COLLINGWOOD - R. P. WRIGHT - R. S. O. TOMLIN, *The Roman Inscriptions of Britain [RIB]* 1, New edition with Addenda and Corrigenda, Bridgend 1995, 670-672, Nr. 2174-2177. Das Hauptquartier der *legio II Augusta* lag in Caerleon beim heutigen Newport in Wales unweit von Cardiff. Reiche weitere Angaben bei L. KEPPIE, *Legiones II Augusta* etc., in YANN BOHEC - CATHERINE WOLFF (edd.), *Les légions de Rome sous le Haut-Empire. Actes du Congrès de Lyon 1998*, Lyon 2000, I 254 ff.

¹⁵ Zu verdanken habe ich sie der gütigen Ermittlung anhand elektronischer Datenverzeichnisse durch WERNER ECK. Mein Dank richtet sich in gleicher Weise an JOHANNES HEINRICH (beide Köln) für aufschlussreiche Belehrungen und liebenswürdige Handreichungen.

einschneidenden Fjorden Firth of Forth und Firth of Clyde (etwa zwischen den heutigen Städten Edinburgh und Glasgow) errichtete Antoninus- oder Piuswall sollte das römisch kontrollierte Britannien gegen



die nicht reichsuntertänigen Völker des schottischen Hochlandes Kaledonien absichern¹⁶. Antoninus Pius war ohne vorherige militärische Erfolge Kaiser geworden; dieses Defizit an Reputation wollte er vermutlich mittels einer Vorverlegung der hadrianischen Grenzsperre nach Norden aufbessern, um durch einen Propagandasieg den ihm noch fehlenden soldatischen Lorbeer zu gewinnen¹⁷. Ohne eine kriegerische

¹⁶ Der Grenzwall war mit (vermutlich) 19 Auxiliarkastellen im Abstand von je 3 km besetzt, wovon 16 gefunden wurden. Für die Kastell-Umwehungen wurden auf unvermörtelten Feldstein-Fundamenten Grassoden aufgeschichtet. Nur wichtige Gebäude wie die Thermen errichtete man aus Stein, andere wie Getreidespeicher (*horrea*) in Fachwerkbauweise. Anschaulich illustrierte Lokalführer: ANNE S. ROBERTSON - L. KEPPIE, *The Antonine Wall*, Glasgow 1990, Neuaufl. 2001; DAVID J. BREEZE, *The Antonine Wall etc.: Proposed as a World Heritage Site*, Edinburgh 2004.

¹⁷ So SHEPPARD FRERE, *Britannia: A History of Roman Britain*, London 1967/69, 141-166; R. G. COLLINGWOOD - IAN RICHMOND, *The Archaeology of Roman Britain*², London 1969, 87-92; ANNE JOHNSON, *Römische Kastelle des 1. und 2. Jh. n. Chr. in Britannien und in den germanischen Provinzen* (aus dem Englischen übers. v. G. Schulte-Holtey, bearb. v.

Bedrohung hätte er einen Marsch nach Norden aber vor dem Senat und dem Volk nicht rechtfertigen können. Mit dem Bau der Befestigungsanlage wurde 142 n. Chr. unter dem Statthalter Quintus Lollius Urbicus begonnen; um 145 war sie vollendet. Nach den kärglichen Münz- und Terra-Sigillata-Funden zu urteilen, wurde sie jedoch bald nach dem Tode von Antoninus Pius (wohl um 163 n. Chr.), spätestens unter Commodus wieder aufgegeben¹⁸. Pomponius berichtet demnach über einen Fall aus seiner Gegenwart (zwischen 142 und 163 n. Chr.¹⁹; dies harmoniert mit bisherigen Datierungsannahmen für seine Schrift *variae lectiones*: o. Fn. 5). Da der Name Cocceius unter den zahlreichen *centuriones* sehr selten vorkommt²⁰, dürfen wir den von ihm genannten Firmus mit dem epigraphisch bezeugten mit hoher Wahrscheinlichkeit identifizieren. Ein anderer *centurio* dieses Namens ist bisher nicht bekannt geworden.

Das Römerkastell von Auchindavy (heute Dumbarton in Kirkintilloch Parish) lag in der Mitte des Antoninuswalles (mit 60 km war er nur halb so lang wie der 160 km südlich gelegene Hadrianswall). Die vier Weihesteine fand man zusammen schon 1771 auf einem rund eine Meile nordöstlich gelegenen Gehöft. Nach dem Abzug der Römer aus Schottland, als die Kastelle des Antoninuswalls zerstört wurden (ob von Römer- oder von Feindeshand, ist unbekannt), waren sie in einen Wallgraben (ditch, pit) inkorporiert worden. Die im CIL VII 1111-1114 publizierten Steine wurden 1922 nachgezeichnet; alle befinden sich gegenwärtig im Hunterian Museum zu Glasgow²¹. Somit waren die Inschriften seit

D. Baatz; Mainz 1983) 299 ff.; BARRY JONES - D. MATTINGLY, *An Atlas of Roman Britain*, Oxford 1990, 120-130 (bes. ausführlich, mit zahlreichen Karten), für die spätere severische Kampagne 131 ff.; P. SALWAY, *The Oxford Illustrated History of Roman Britain*, Oxford 1993, 139 ff., 146.

¹⁸ JOHNSON (Fn. 17) 303. Von einer zweiten, längstens bis in die ersten Jahre nach der Wende zum 3. Jh. reichenden Bau- und Besetzungsperiode haben wir nur unsichere Spuren.

¹⁹ Wenn Cocceius Firmus Mitte 169 n. Chr. als Veteran in Mösien weilte (u. Fn. 22 i. f.) muss der Fall sich vorher ereignet haben.

²⁰ In der von RITTERLING, Art. *Legio*, in *RE* 12.2, 1925, erstellten (freilich veralteten, aber am leichtesten zugänglichen) langen Liste des Führungspersonals römischer Legionen finden sich unter Hunderten namentlich bekannter Offiziere nur drei *centuriones* mit dem *nomen* Cocceius; unter den höheren Dienstgraden nur weitere vier. Unser Cocceius Firmus ist dort Sp. 1465 genannt. – An renommierten Namensträgern werden in *RE* IV Art. Cocceius Sp. 129 ff. ansonsten 25 Persönlichkeiten genannt (vorzüglich der Kaiser Nerva und 4 weitere mit dem Kaiserhaus in Verbindung stehende), aber ebenfalls keiner mit dem *cognomen* Firmus.

²¹ Geweiht sind die hier wiedergegebenen drei Altäre den Göttern „Diana und Apoll“ (Nr. 2174), besonders passend „dem Genius des Landes Britannien“ (Nr. 2175) und

langem bekannt – aber weder Epigraphiker noch Römischrechtler scheinen die frappierende Namensgleichheit bislang bemerkt zu haben²².

Die von Pomponius schemenhaft genannten *latrunculi exterarum gentium* dürfen wir demnach als Angehörige keltisch-schottischer Stämme (Kaledonier oder Pikten) identifizieren. Sie waren zwar vom römischen Feldherrn Gnaeus Iulius Agricola schon um 83 (oder 84) n. Chr. be-

„dem besten und größten Jupiter, dem siegreichen Sieg für das Heil unseres Kaisers [gemeint ist gewiss Ant. Pius] und der Seinigen“ (Nr. 2176). Die Inschrift des Stifters lautet stets gleich: M(arcus) Coccei(us) Firmus c(enturio) leg(ionis) II Aug(ustae). Das umgedrehte kleine *c* ist die übliche epigraphische Sigle für *centurio*.

²² Auf eine wichtige Ausnahme macht mich nach dem Abschluss meines Manuskripts dankenswerterweise WERNER ECK aufmerksam: ERIC BIRLEY, *Marcus Cocceius Firmus: An Epigraphic Study*, in *Proceedings of the Society of Antiquaries of Scotland* 70, 1936, 363-377 = E. BIRLEY, *Roman Britain and the Roman Army, Collected Papers*, Kendal 1961, 87-103 [danach hier zitiert]. Birleys im Tatsächlichen aufschlussreiche Detailstudie blieb freilich allen Romanisten unbekannt, die sich später mit dem Text des Pomponius beschäftigten. Die Ausgrabung der vier Altäre (mit samt dem kleinen Bruchstück eines vermutlich dazu gehörigen, aber nicht mehr identifizierbaren fünften), die nicht weniger als zwölf heidnischen Gottheiten geweiht sind, erreichte nach Birley S. 87 im Jahre 1771 erhebliches Aufsehen. Im Juristischen ist Birleys knappe Deutung unserer Quelle allerdings unzulänglich. Seine Annahme, die Verurteilte sei eine Sklavin des Cocceius Firmus gewesen (S. 90, 96), ist abwegig. Wie Birley weiter meinte, sei die Salinenverwaltung für die sichere Verwahrung der Sklavin und für ihre Rückgewähr nach beendeter Strafverbüßung ihrem Herrn gegenüber verantwortlich gewesen; deshalb habe der Fiskus dem Cocceius Firmus seine Aufwendungen zur Wiederbeschaffung der Entführten erstatten müssen. Aber ein *incursus praedonum* ist ein typischer Haftungsbefreiungsgrund (s. Fn. 50); der Verlust hätte den Eigentümer selbst getroffen.

Unter Anführung mehrerer Beispiele warnt Birley S. 90 ff. zunächst vor übereilter Identifikation von Trägern gleicher Namen. Im Falle des Cocceius Firmus bestünden hieran jedoch keine vernünftigen Zweifel; die Indizien beanspruchten „at least a high degree of probability for its identification“ (S. 103). Zur außergewöhnlichen Vielzahl der mit den Altären verehrten Gottheiten findet sich nach Birley S. 95 ff. eine Parallele bei den *equites singulares*; deshalb könne Cocceius Firmus zu einem früheren Zeitpunkt eine Abteilung dieser Truppe in Rom befehligt haben; dazu siehe auch unten Fn. 74. Wegen seines *nomen* ‚Cocceius‘ habe vermutlich sein Vater oder Großvater das römische Bürgerrecht unter dem Kaiser M. Cocceius Nerva erworben (S. 101 f.). Schließlich fand man bei der Stadt Histria südlich des Donau-Deltas u. a. einen auf den 13. Juni 169 datierten Altar, gestiftet von zwei Magistraten und einem *quaestor* Cocceius Firmus. Hieraus lässt sich nach Birley 102 f. folgern, dass sich unser *centurio* als Veteran wieder in sein Herkunftsland *Moesia inferior* zurückzog. Auch der Gott Silvanus, dem einer der Altäre von Auchindavy gewidmet ist, sei nämlich typischerweise im Donaugebiet verehrt worden (S. 98 f.).

In einer späteren Studie über „*Roman Law and Roman Britain*“ von 1947 konfrontiert BIRLEY, *Collected Papers* zit., 48-57 einige in den Rechtsquellen überlieferte Eigennamen mit Persönlichkeiten, die sich aufgrund epigraphischer oder literarischer Überlieferung in Britannien aufhielten. Dieser Forschungsansatz sollte planmäßig fortgesetzt und die Eigennamen aus Digesten und Codex systematisch mit der sonstigen Überlieferung abgeglichen werden. Wie ich nachträglich erfahre, nahm GIUSEPPE CAMODECA in Neapel ein solches Forschungsprojekt bereits in Angriff. Auf seine Ergebnisse darf man gespannt sein.

siegt worden; aber das eigentliche Caledonia blieb trotz vereinzelter Vorstöße (zuletzt 208-211 unter Septimius Severus) unabhängig. Von dort aus bedrängten die Kaledonier häufig das römische Britannien. So konnte auch eine kaledonische Schar von Räubern die als Strafanstalt dienende Saline überfallen. Auf Dauer war dieser nördlichste Limes aber nicht zu halten. Wohl schon bald nach dem Tode von Antoninus Pius, spätestens zu Anfang des 3. Jh. n. Chr. musste die *legio II Augusta* den Landstrich aufgeben und sich hinter den 160 km südlich gelegenen (zwischenzeitlich teilweise eingeebneten, jetzt aber erneut befestigten) Hadrianswall zurückziehen.

4. — Die beiden sub 2. erwähnten Hypothesen gehen von der Identität der von Pomponius und von Tryphonin behandelten Sachverhalte aus; aber deren Ähnlichkeit ist nur scheinbar, denn deren Grenzen sind schnell erreicht. Zwar werden in beiden Fällen Strafgefangene geraubt, später wieder freigekauft, und das Lösegeld soll nach beiden Entscheidungen der Fiskus dem Loskäufer erstatten. Aber bei Tryphonin drang ein feindliches Heer im Kriege in eine römische Provinz ein, besetzte vielleicht einen Landstrich und verschleppte die Gefangenen vermutlich über die Grenze; der *captus* ist dem Zusammenhang nach eindeutig ein Kriegsgefangener²³. Bei Pomponius aber waren die *latrunculi* vermutlich (wie unten Nr. 7 gezeigt wird) eine kleine Räuberbande. Wer der Loskäufer war, teilt Tryphonin nicht mit; es könnte ein Privatmann gewesen sein. Bei Pomponius betätigte sich als Freikäufer der namentlich genannte *centurio*; und diese Angabe ist angesichts der ansonsten äußerst knappen Sachschilderung gewiss kein entbehrliches *obiter dictum*. Die Banditen verfolgte der Hauptmann vielmehr höchstwahrscheinlich in amtlicher (militärischer) Funktion. Er konnte sie aber nicht mehr dingfest machen und bemühte sich wenigstens um die Wiederbeschaffung ihrer menschlichen Beute. Diese beiden personellen Angaben über die Täter und den Freikäufer unterscheiden den Kriminalfall des Pomponius erheblich von dem der Kriegsbeute bei Tryphonin, sowohl im tatsächlichen Ablauf als auch vor allem in den rechtlichen Konsequenzen.

²³ Im vorangehenden § 16 geht es ausdrücklich um Gefangenschaft und Freikauf *ab hostibus*; daran schließt sich § 17 mit *ergo* an. Die von J. SPRUIT u. a. herausgegebene niederländische Übersetzung (Band VI 2001) übersetzt *captus* mit „in krijgsgefangenschap is weggevoerd“: eine sachliche zutreffende, aber als solche nicht kenntlich gemachte Ergänzung. In der von A. D’ORS u. a. herausgegebenen spanischen Übersetzung (Band III 1975) bleibt *captus* hingegen versehentlich unübersetzt.

Tryphonin handelt in D. 49.15.12.15 ff. von den Grenzen des *ius postliminii*. Geriet ein Römer in Kriegsgefangenschaft, so verlor er seine Rechte als *civis Romanus* (oder diese ruhten zumindest). Kraft des Rückkehrrechtes lebte seine Position aber rückwirkend wieder auf²⁴. Allerdings durfte der Status des Zurückgekehrten im Vergleich zu dem, wie er vor seiner Gefangennahme bestand, sich nicht verbessern. Ein Sklave bleibt folglich trotz seines Loskaufs vom Feinde Sklave²⁵, ein Bedingtfreier behält sein Anwartschaftsrecht auf Freiwerden mit Bedingungseintritt, und wer umgekehrt einmal unter der Bedingung verkauft wurde, dass er nie freigelassen werden dürfe, bleibt dieser Bedingung weiterhin verhaftet²⁶. Der auf eine Insel Deportierte wird wiederum deportiert (D. 49.15.12.15), so wie schließlich der zu Bergwerksarbeit Verurteilte seine Strafe weiterhin abarbeiten muss (D. 49.15.12.17). Der staatliche Strafanspruch behält den Vorrang; der Grundsatz *ne maleficia manent impunita*²⁷ gilt auch hier. Im derben Jargon der Ganovensprache lautet die Devise schlicht: „Zurück in den Knast!“ Soweit Tryphoninus.

Eine Verschlechterung des Personenstandes kommt indessen von vornherein nicht in Betracht, wo wie im Falle des Pomponius ohne förmliche Kriegserklärung eine kleine Schar Krimineller sich eines Menschen widerrechtlich bemächtigt; Paulus D. 49.15.19.2: *A piratis aut latronibus capti liberi permanent*²⁸. Eines *ius postliminii* bedarf derjenige nicht, der (wie es für die geraubte Salinenarbeiterin zu vermuten ist) nicht (jedenfalls nicht weit) über die Reichsgrenzen hinaus (*trans limen*) verschleppt wurde²⁹. Kriegsgefangenschaft und Menschenraub unterscheidet auch Ulpian³⁰.

²⁴ Sie wurde reaktiviert: M. KASER, *Das römische Privatrecht* 1² (1971), 290 f.; L. D'AMATI, *Civis ab hostibus captus*, Milano 2004.

²⁵ Den Vorrang hat (hier wie in den folgenden Fällen) das Recht des Loskäufer auf Erstattung des von ihm verauslagten Lösegeldes: LEVY (o. Fn. 9) 84.

²⁶ D. 49.15.12.16: Ähnliches gilt danach, wenn ein Sklave nach der *lex Fabia* straffällig wurde. Verübte nämlich ein Sklave mit Wissen seines Herrn einen Menschenraub, dann durfte er zehn Jahre lang nicht freigelassen werden: D. 40.1.12; vgl. PS. 1.6A.1; R. LAMBERTINI, *Plagium*, Milano 1980, 14 f., 22 f. mit Fn. 35, 138.

²⁷ Dazu die Dissertation meines Doktoranden M. BÖRSCH, „Damit Übeltaten nicht ungestraft bleiben“: *Impunitas als Argument der klassischen römischen Juristen*, Frankfurt/ M. 2003.

²⁸ ZIEGLER (u. Fn. 68); F. CURSI, *La struttura del postliminium*, Napoli 1996, 137, auch 143 Fn. 58.

²⁹ Wer während innerstaatlicher bürgerkriegsähnlicher Zwistigkeiten (*in civilibus disensionibus*) gefangen genommen und verkauft wurde, verlangt nach seiner Freilassung unnötigerweise die Wiedereinsetzung in seine früheren Rechte, weil er sie nie verloren hat: *placuit supervacuo repetere a principe ingenuitatem, quam nulla captivitate amiserant*: Ulpian D. 49.15.21.1; B. SANTALUCIA, *I libri opinionum di Ulpiano* 2, Milano 1971, 218 f.

³⁰ D. 32.1 pr.: *Si incertus quis sit, captivus sit an a latrunculis obsessus, testamentum facere non potest*. D'AMATI (Fn. 24) 41 f. Welcher Fall vorliegt, konnte danach sowohl für

5. — Im einzelnen spielte sich das Geschehen im Falle des Pomponius vermutlich folgendermaßen ab. Eine Frau war wegen eines Verbrechens zur Strafarbeit in einem Salzwerk verurteilt. Wegen welchen Verbrechens, wird nicht mitgeteilt (eine Abstraktion). Unter verurteilten Straftätern waren Frauen in der Minderzahl. Frauenspezifische Straftaten waren vor allem Giftmischerei und Vergiftung³¹. Die verurteilte *mulier* war eher eine Freie als eine Sklavin, denn *mulier* ist der Gegenbegriff zu *vir*. Eine Sklavin bezeichnen die Rechtsquellen typischerweise mit *ancilla* (dem femininen Gegenstück zu *homo* = Sklave). Die Macht der Verurteilung zum Tode oder zur Zwangsarbeit haben auch die Provinzstatthalter³².

Beim Stichwort *salinae* halten wir zwecks Veranschaulichung einen Augenblick inne. Die Versorgung mit Salz war für die menschliche Ernährung so wichtig wie die mit Brot oder Fleisch³³. Das Junktum ‚Brot und Salz‘ ist so gut wie sprichwörtlich³⁴. Salz war auch ein früher noch wichtigeres Konservierungsmittel³⁵. In jedem römischen Haushalt stand

den angegriffenen Personenkreis (NÖRR, u. Fn. 68) als auch für den Gefangenen selbst zuweilen unklar sein; zumal sich Kriegsveteranen zuweilen zwecks Aufbesserung ihres dürftigen Ruhestands-Solds dem Räuberhandwerk verschrieben, s. SHAW (u. Fn. 65) 352.

³¹ J. U. KRAUSE, *Kriminalgeschichte der Antike*, München 2004, 186 ff., 188. Eine verheiratete Frau büßte bei Verurteilung wegen schwerer Verbrechen auch ihre Mitgift ein: D. 48.20.3; D. 24.3.36; WACKE (u. Fn. 65) 215 f. Über Straftaten von Frauen und den Strafvollzug an Frauen allgemein O. ROBINSON, *Women and the Criminal Law*, in *Raccolta di scritti in memoria di Raffaele Moschella*, Perugia 1985, 528-560; zu Teilaspekten R. SELINGER, *Frauenhinrichtung. Ideologie und Wirklichkeit*, in I. PIRO (a cura di), *Règle et pratique du droit. Atti della 51. SIHDA 1997*, Catanzaro 1999, 483 ff.

³² Ulpian (1. opin.) D. 1.18.6.8; B. SANTALUCIA, *I libri opinionum di Ulpiano 2*, Milano 1971, 34 ff.; D. LIEBS, *Das ius gladii der römischen Provinzgouverneure*, in *ZPE* 43, 1981, 217-223; A. D. MANFREDINI, *Ius gladii*, in *Annali Ferrara* n. s. 5, 1991, 103-126.

³³ Nicht von ungefähr ist die Bezeichnung *salarium* (Salzgeld) für den Lohn ein Derivat von *sal* (ursprünglich durch Einsalzen, Pökeln, haltbar gemachte Lebensmittel?). Die Tierzucht erforderte überdies große Mengen von Viehsalz. Pro Kopf der Einwohner Mittelitaliens errechnete man einen jährlichen Bedarf an Salz von 30 kg (monatlich 2,5 kg). Für die Salinen bei Ostia schätzt man eine Jahresproduktion von 20.000 t. Diese Angaben nach FRANK KOLB, *Rom: Die Geschichte der Stadt in der Antike*², München 2002, 85 f.

³⁴ Zum Salz in antiken Sprichwörtern BLÜMNER, Art. Salz, in *PWRE* 1.A2, 1920, 2091 f. ‚Cum grano salis‘ sagt man (im Anschluss an ein von Plinius d. Ä. überliefertes, ‚mit einem Körnchen Salz‘ einzunehmendes Gegengift) für eine nicht ganz wörtlich zu verstehende Aussage. Vgl. THEODORA HANTOS, *Cum grano salis* (1996); J. CL. HOCQUET, *Cum grano salis* (2001).

³⁵ BLÜMNER 2090. Auch in der Medizin zu Salben verwendet. – Nicht zu handeln ist hier von der alttestamentlichen Verfluchung unter Verwendung von Salz; dazu G. CARDASCIA, *La malediction par le sel dans les droits du proche-orient ancien*, in *Festschrift E. Seidl*, Köln 1975, 27-34, dort S. 33 f. zur Zerstörung von Carthago.

ein Salzfüßchen auf dem Esstisch; auch zu Opferzeremonien verwendet, galt es geradezu als heilig und war auch in ärmeren Familien nicht selten aus Silber³⁶. Für die Salzgewinnung gab es schon in vorgeschichtlicher Zeit drei noch heute übliche Verfahren: als Steinsalz durch den Abbau unterirdischer Lagerstätten, als Meeressalz und als Siedesalz durch Verdampfen von soehaltigem Quellwasser³⁷. Zahlreiche Ortsnamen weisen darauf hin, dass sie ihren Ursprung und Wohlstand der Salzproduktion verdanken³⁸. Anlagen zur Gewinnung von Meeressalz waren schon in vorgeschichtlicher Zeit von der englischen und französischen Atlantikküste bis zu den Küsten des Schwarzen Meeres verbreitet³⁹. Nach den unterirdischen Salzlagern bei Hallstatt in Tirol (die auch zur Römerzeit abgebaut wurden) trägt ein ganzes Zeitalter seinen Namen. Bedeutende Salzstraßen verbanden die Produktionsstätten mit den Absatzgebieten, so in römischer Zeit die von Ostia ausgehende *Via Salaria*⁴⁰.

Für Salzproduktion und Salzhandel bestand in der Spätantike ein staatliches Monopol⁴¹. Unter dem Prinzipat standen Salinen hingegen im Privateigentum⁴², oder es waren staatliche Domänen (ohne dass danach in der Bezeichnung unterschieden wurde)⁴³. Private Salinen produzierten primär für den Eigenbedarf; der Überschuss wurde gewinnbringend veräußert⁴⁴. Staatliche Salinen betrieb die öffentliche Hand nicht in Ei-

³⁶ BLÜMNER 2094.

³⁷ Plinius d. Ä. unterschied *sal nativus* und *sal facticius*; vgl. M. BESNIER, Art. Sal in DS IV 1009, BLÜMNER 2075.

³⁸ BLÜMNER (Fn. 34) 1900 ff. – In deutscher Sprache auf ‚Hall‘.

³⁹ BLÜMNER 2075 ff. – Zum Stichwort ‚Salinen‘ enthält der Gesamtkatalog der Kölner Universitätsbibliothek (<http://kug.ub.uni-koeln.de>) annähernd einhundert Nachweise. Darunter etwa WERNER KROKER, *Salz macht Geschichte* (1995); FR.-WILH. HENNING, *Salz als fiskalische Finanzquelle* (1996); UWE VOGT, *Bemerkungen zum Stand der archäologischen Salinenforschung* (1998); GERNOT SCHMIDT, *Terrestrische Freiluft-Salinen der Iberischen Halbinsel* (2001); RUDOLF PALME, *Grenzüberschreitende Salzgewinnung im Mittelalter* (2003).

⁴⁰ FR. DE MARTINO, *Storia economica di Roma antica* (1979/80) cap. I bei Fn. 46 f. = *Wirtschaftsgeschichte des alten Rom*, übersetzt von B. GALSTERER (München 1985), 23.

⁴¹ Arcadius et Honorius Cl. 4.61.11. A. DEMANDT, *Die Spätantike*, München 1989, 328.

⁴² Im Eigentum eines Mündels stehende Salinen durfte dessen Vormund nach Ulpian D. 27.9.5.1 (in Verbindung mit D. 27.9.3.6 ff.) nur mit obrigkeitlicher Genehmigung veräußern; dazu JAN DE BOER, *De winning van delfstoffen in het Romeinse recht* etc. (Proefschrift Leiden 1978) 72 f.; G. NEGRI, *Diritto minerario romano* 1, Milano 1985, 158 ff.

⁴³ Hier bestand auch prinzipiell kein Unterschied zu Metallbergwerken, Steinbrüchen (*lapidicinae*), Kreide- und Sandgruben (*cretifodinae, arenae*): J. MARQUARDT - H. DESSAU - A. DOMASZEWSKI, *Römische Staatsverwaltung*, 3. Aufl. 1881, Neudruck 1957, 159 f., 253 f.

⁴⁴ Werden in Salinen, deren Nießbrauch der Witwe vermacht ist, größere Vorkommen Salz entdeckt, so gebühren ihr nach Scaevola D. 33.2.32.3 nicht die zum Verkauf bestimmten Mengen (*respondit de his legandis, quae venalia ibi essent, non sensisse testatorem*).

genregie, sondern durch Verpachtung an *publicani* (auch *conductores* genannt)⁴⁵, die sich meist zu einer Gesellschaft zusammenschlossen⁴⁶. Sie arbeiteten mit Sklaven. Daneben zogen offenbar Steuer- und Zollpächter die von den *publicani* und den privaten Salzproduzenten geschuldeten Abgaben (Salzsteuern) ein⁴⁷. Der aktuellen Idee der Privatisierung staatlicher Aufgaben und der „Public-Private-Partnership“ (PPP) bei der Entwicklung gemeinschaftsbezogener Projekte bediente sich in großem Umfang schon das römische Gemeinwesen – sogar beim Strafvollzug⁴⁸.

Zum Strafvollzug eigneten sich höchstwahrscheinlich nur verpachtete Staatsbetriebe. Ihre Bewirtschaftung durch private Pächter schloss den Einsatz von Strafgefangenen anscheinend nicht aus. Die Verurteilten (*servi poenae*) arbeiteten Seite an Seite oder Hand in Hand mit gewöhnlichen Sklaven (vielleicht auch in abgeteilten Kolonnen unter spezieller Bewachung)⁴⁹. Langfristig verurteilte Strafarbeiter pachteten die *conductores* dann vom Staat als Inventar mitsamt dem Betrieb, oder sie kauften sie vom Staat für ihren Betrieb⁵⁰.

Ebenso Scaevola im vorangehenden Text D. 33.2.32.2, wonach der Nießbrauch an „Häusern, Grundstücken, Salinen“ etc. die zum Handel bestimmten Gegenstände nicht umfasst (*exceptis ... his, quae mercis causa comparata sunt*). NEGRI (Fn. 42) 158.

⁴⁵ BESNIER, DS IV 1012; BLÜMNER 2098.

⁴⁶ Zu den Besonderheiten der *societates publicanorum*, die eine körperschaftliche Struktur hatten: M. R. CIMMA, *Ricerche sulle società di publicani* (1981); E. BADIAN, *Zöllner und Sünder: Unternehmer im Dienst der römischen Republik*, Darmstadt 1997, 85 ff. (englisches Original: *Publicans and Sinners*, 1972); U. MALMENDIER, *Societas publicanorum. Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in privater Hand*, Köln-Weimar 2002; L. MAGANZANI, *Publicani e debitori d'importa*, Torino 2002, 217 ff.; ST. MEISSEL, *Societas: Struktur und Typenvielfalt des römischen Gesellschaftsvertrages*, Frankfurt u. a. 2004, 205 ff. Zu den Salinenpächtern Gaius D. 39.4.13 pr.: *Sed et hi, qui salinas et cretifodinas et metalla habent, publicanorum sunt*; dazu H. M. LENZ, *Privilegia fisci*, Pfaffenweiler 1994, 41 f.; S. CASTÁN PÉREZ-GÓMEZ, *Régimen jurídico de las concesiones administrativas en el Derecho romano*, Madrid 1996, 185 ff., 190.

⁴⁷ Bei Celsus D. 28.5.60(59).1 setzte ein Publikane seinen Genossen auf denjenigen Anteil zum Erben ein, zu dem er bei der Erhebung der Salzsteuer (*vectigal salinarum*) sein Partner war. Ausführlich interpretiert die schwierige Stelle TALAMANCA, *BIDR* 98-99, 1995-96, 632 ff.

⁴⁸ Eine Privatisierung von Strafvollzugsanstalten wird gegenwärtig auch hierzulande erwogen.

⁴⁹ Vergleichbar etwa dem Einsatz von Kriegsgefangenen in der privaten Rüstungsindustrie oder Landwirtschaft während des Zweiten Weltkriegs. Oder von Strafgefangenen im „offenen Vollzug“ etwa zum Torfstechen.

⁵⁰ Im letzteren Sinne SELINGER (Fn. 31) 487 f. unter Anführung literarischer Quellen. – An gekauften Sklaven trug der Käufer die Entführungsfahr. Für vermietete Sklaven blieb die Gefahr beim Vermieter; doch musste der Mieter anrückenden Räufern gegenüber zumutbaren Widerstand leisten: Labeo-Ulp. D. 19.2.13.7. Pachteten die *publicani* das Bergwerk mitsamt dem Inventar (*cum instrumento*) oder stellten sie selbst das Betriebspersonal? Die Frage wird im Schrifttum soweit ersichtlich nicht erörtert. Es läge nahe anzunehmen, dass die Betreiber eigene Arbeitskräfte einsetzten. Da nach Pomponius und Trypho-

6.— Die Bergwerksstrafe war die zweitschwerste Strafe nach der Todesstrafe⁵¹ und stets lebenslänglich⁵². In den Salinen dürfte die Arbeit nicht ganz so schwer, vor allem weniger gesundheitsschädlich gewesen sein als diejenige in unterirdischen Metallbergwerken. Die Salinenstrafe eignete sich darum eher für den Vollzug an Frauen⁵³. Hinsichtlich der Rechtsfolge wurde bei ihnen unterschieden: Lebenslängliche Verurteilung führte zum Verlust des Bürgerrechts, nur auf Zeit verurteilte Frauen blieben davon verschont:

D. 48.19.8.8 (*Ulpianus libro nono de officio proconsulis*)⁵⁴: In ministerium metallicorum feminae in perpetuum vel ad tempus damnari solent, simili modo et in salinas. et si quidem in perpetuum fuerint damnatae, quasi servae poenae constituuntur: si vero ad tempus damnantur, retinent civitatem.

«(Ulpian im neunten Buch über die Amtspflichten des Provinzstatthalters): Zu Hilfsarbeiten für die Bergwerke⁵⁵ werden Frauen auf Lebenszeit

nin das Lösegeld aber der Fiskus (nicht der Unternehmer) erstatten soll, trug auch die Gefahr der Fiskus. Der Unternehmer hatte demnach die Strafsklaven nur gemietet, nicht gekauft. Nur auf Zeit verurteilte Frauen (s. sogleich im Text) konnte man gar nicht kaufen.

⁵¹ D. 48.19.28 pr.-1; F. SALERNO, *Ad metalla*, Napoli 2003, 36 ff., 59 ff.

⁵² Eine Verurteilung unter etwa hinzugefügter Befristung gilt nach Hadrian D. 48.19.28.6 nicht als eigentliche Bergwerksstrafe und hebt die Freiheit nicht auf. Wird eine hierzu verurteilte Frau schwanger, ist das von ihr geborene Kind frei. Die beiden Grade der eigentlichen Bergwerksarbeit *in metalla* und *in opus metalli* unterschieden sich namentlich nach der Art der Fesselung, der Schwere der Ketten, D. 48.19.8.6. MOMMSEN, *Römisches Strafrecht* (1899), 949 ff.; SALERNO 46 f.; WIELING (o. Fn. 8) 19. Einem zu leichterer Bergwerksstrafe Verurteilten drohte im Falle seiner Flucht die Herabstufung in die schwerere Bergwerksstrafe: G. KLINGENBERG, *Servus fugitivus*, in J. Filip-Fröschl - M. Rainer (Hrsgg.), *CRRS* (o. Fn. 8) X 6, Stuttgart 2005, 9 f. Noch milder war die Verurteilung zu Hilfsarbeiten für das Bergwerk, sogleich Fn. 55. – Zur Frage der Fesselung der griechischen Bergwerksklaven s. S. LAUFFER, *Die Bergwerkssklaven von Laureion*², Wiesbaden 1979, 52 ff.

⁵³ Verurteilungen von Frauen zu Zwangsarbeit bezeugen die Quellen nur selten: ROBINSON (o. Fn. 31) 546 f. unter Hinweis auf die beiden hier behandelten Stellen zur Salinenarbeit.

⁵⁴ Eine gute Charakterisierung dieser für die Praxis der Provinzialverwaltung wichtigen und viel benutzten Schrift Ulpians verdanken wir D. LIEBS im *Handbuch* (u. Fn. 106) 181 f. mit reicher Lit.; adde A. NOGRADY, *Römisches Strafrecht nach Ulpian*, Berlin 2006.

⁵⁵ *Ministeria metallicorum* sind nach MOMMSEN 950 Fn. 1 Hilfsverrichtungen für die Grubenarbeiten; nach Wieling (o. Fn. 8) 70 Nr. 102 fungierten die Verurteilten „zur Bedienung der Bergwerksarbeiter“; ähnlich BIRLEY (Fn. 22) 89. Diese Strafe war noch milder als die in Fn. 52 genannten Bergwerksarbeiten, deutlich Alex. Sev. CI. 9.47.9: Eine dem Dekurionenstande angehörende Frau war *non in ministerium metallicorum nec in opus metalli* zu verurteilen. Vgl. SELINGER (Fn. 31) 489. Von den insgesamt drei Bestrafungsarten werden die beiden letzteren von den Interpreten oft nicht auseinander gehalten, weder von der Glosse noch von Heumann - Seckel s.v. *metallicus*. Richtig jedoch B. SANTALUCIA (Fn. 56) 251. Den Ulpiantext behandelt auch SALERNO, *Ad metalla* zit., 51 f. Auf der Skala gradueller Strafschärfungen oder -milderungen standen diese Hilfsarbeiten als die leichtesten, wie

oder auf Zeit verurteilt, ebenso auch in Salzwerken. Und auf Lebenszeit verurteilte werden gleichsam „Sklavinnen der Strafe“⁵⁶; auf Zeit verurteilte behalten jedoch ihr Bürgerrecht».

Für wie lange Zeit die Salinenarbeiterin verurteilt war, teilt Pomponius im Ausgangstext leider nicht mit. Vermutlich verbüßte sie eine lebenslängliche Strafe. Denn der Fiskus soll das für sie gezahlte Lösegeld erstatten. Dies erscheint deshalb angemessen, weil infolge der lebenslänglichen Verurteilung und dem Bürgerrechtsverlust bereits das Vermögen der Verurteilten an den Fiskus gefallen war. Für eine freigekaufte Person *sui iuris* wäre hingegen diese selbst oder deren Gewalthaber (oder ein Verwandter) für die Lösegelderstattung der richtige Schuldner⁵⁷.

Bei der von den Räubern im Falle des Pomponius überfallenen Saline handelte es sich wahrscheinlich um eine Anlage unter freiem Himmel. In ein unterirdisches Steinsalzbergwerk einzudringen⁵⁸, hätten die *la-*

aus *simili modo* zu schließen ist, *pari passu* mit der Salinenarbeit; beide wurden vermutlich über Tage ausgeführt. Nach Hermogenian D. 48.19.36 führen aber beide Kategorien der Verurteilung zur Versklavung; s. E. DOVERE, *De iure: L'esordio delle epitomi di Ermogeniano*² (2005) 142 Fn. 4. *Ministerium* bedeutet hier unterstützende Hilfeleistung, s. HEUMANN-SECKEL s.v. Nr. 1 b δ. – *Propter ministerium annonae* in D. 14.1.1.18 (meist ungenau übersetzt) bedeutet dementsprechend „wegen der für die Lebensmittelversorgung erbrachten Dienstleistungen“; s. dazu B. SIRKS, *Qui annonae Urbis serviunt*, Proefschrift Amsterdam 1984, 235; auch HÖBENREICH (u. Fn. 92) 92 ff.

⁵⁶ *Quasi servus poenae*: Die Fiktion soll ausdrücken, dass die Verurteilten nicht Sklaven des Kaisers oder des Fiskus werden, sondern „Sklaven der Strafe“ als eines gewissermaßen personifizierten Begriffs oder Wesens, so dass sie eigentlich *res nullius* sind. Vgl. etwa Marcian D. 48.19.17 pr.: *quasi non Caesaris servo datum, sed poenae*; auch ‚*magis poenae*‘ in Ulp. D. 48.19.8.10 *i. f.* Die Kurzform *servus poenae* (ohne *quasi*) bedeutet dasselbe. Praktische Konsequenz: Zugewendet werden kann dem Verurteilten nur ein Alimentenlegat; weitergehende Zuwendungen sind nichtig (*pro non scripto*), sie fallen dem *fiscus* nicht zu: so Ant. Pius bei Marcian D. 34.8.3 pr. = bei Callistratus D. 49.14.12. Entgegen dem *favor fisci* entscheidet Ant. Pius hier nicht zugunsten der Staatskasse. Nach dem mutmaßlichen Willen des Testators sollte nämlich der Gegenstand des Vermächtnisses eher seinen gesetzlichen Erben zufallen. Ein Rückschluss aus Pomp. D. 28.5.42 auf die frühere Rechtslage ist fragwürdig, s. unten Fn. 110. U. ZILLETTI, *In tema di servitus poenae*, in *SDHI* 34, 1968, 32 ff.; V. MAROTTA, *Multa de iure sanxit*, Milano 1988, 344 f.; SALERNO (Fn. 51) 82 ff.; weitere Angaben bei B. SANTALUCIA, *Diritto e processo penale nell'antica Roma*², Milano 1998, 252.

⁵⁷ Für den Loskauf eines Verwandten aus Mitteln ihrer Mitgift hat eine verheiratete Frau nach D. 24.3.20 eine *iusta et honesta causa*. ZIEGLER (o. Fn. 9) 384 f. Nach Nov. 115, 3 § 13 und 4 § 7 verwirkt ein Erbanwärter seinen Erbenspruch, wenn er den Loskauf eines in Gefangenschaft gestorbenen Verwandten nicht energisch genug betrieben hat. A. ERLER, *Der Loskauf Gefangener: Ein Rechtsproblem seit drei Jahrtausenden*, Berlin 1978, 18 ff.; DERS., Art. ‚*Loskauf Gefangener*‘, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* [HRG] III (1984), 48 ff.

⁵⁸ Sofern Frauen überhaupt zur Arbeit unter Tage verurteilt wurden; s. dazu oben 6, bes. Fn. 55.

trunculi kaum gewagt. Da Frauen weniger zu Gewalttätigkeiten neigen, musste man sie zwecks Verhinderung von Ausbruchversuchen auch nicht so streng wegsperren. Reste von Gerätschaften zum Erhitzen und Verdampfen von Meereswasser erhielten sich bereits aus dem vorrömischen Britannien. Seit dem 1.nachchristlichen Jh. wurde die Produktion weiter entwickelt und über die gesamte römisch besetzte britische Insel verbreitet⁵⁹. Die teilweise schon von Ptolemäus erwähnten britischen Salzproduktionsstätten liegen nach Eric Birley (o. Fn. 22) 93-96 für einen Überfall durch eine schottische Räuberbande jedoch zu weit vom Antoninuswall entfernt. Für sie müsste man einen Ort suchen, wo die *latrunculi* die römischen Wachposten am leichtesten umgehen und sich anschließend wieder gen Norden zurückziehen konnten⁶⁰.

7. — ‚*Latrunculi*‘ werden im Schrifttum meist mit ‚*latrones*‘ gleichgesetzt⁶¹; aber der Diminutiv legt eine Abstufung nahe. Die hier genannten *latrunculi* waren gewiss keine unter einem verwegenen Führer straff organisierte, auf jahrelange Raubzüge eingeschworene und schwer bewaffnete Bande von Armeestärke⁶². Eher war dies eine kleine Schar,

⁵⁹ Zwei oder drei Ortsnamen (von freilich unsicherer Lokalisierbarkeit) lauten geradezu *Salinae* und deuten auf salzhaltige Quellen: FRERE (o. Fn. 17) 277, 299.

⁶⁰ Nach BIRLEY S. 96 sei die Saline (auch ohne archäologische Fundanzeichen) an der Küste von Fifeshire zu vermuten, wo auch neuerdings Meeressalz gewonnen werde. Die nordöstlich vom Antoninuswall gelegene, sich bis zum Firth of Tay erstreckende Halbinsel Fife habe mit zum römischen Territorium gehört und sowohl wegen ihres Reichtums an schlagbaren Wäldern (zwecks Gewinnung von Feuerholz) als auch wegen des Windeinfalls günstige Bedingungen für den Betrieb einer Saline geboten. Wegen des (von Birley nicht beachteten) Verkaufs ‚*iure commercii*‘ (u. Fn. 78) ist jedoch eine Stätte südlich des Antoninuswalls als *locus delicti commissi* wahrscheinlicher.

⁶¹ So HEUMANN - SECKEL, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*. Der Diminutiv findet sich in den Digesten nur 5mal, das ist wenig im Vergleich zu der über 50mal vorkommenden Grundform *latro*. Nicht zu identifizieren ist mit ‚*latro*‘ die umfassendere Bezeichnung ‚*praedo*‘ (trotz *latrones aut praedones* in Pomp. D. 50.16.118 etc., u. Fn. 68); anders TH. GRÜNEWALD (u. Fn. 65), bes. 214 f., 119. Das Wort ‚*praedo*‘ (im engeren Sinn eigentlich „Beutemacher“) begegnet in den Digesten oft nur als Synonym für den bösgläubigen Besitzer, den erst in späten Kaiserkonstitutionen sogenannten *mala fide possessor*; siehe A. WACKE, *Papinian D. 12.6.55: Unbefugte Vermietung und ungerechtfertigte Bereicherung*, in *Studi per Giovanni Nicosia* 8, Milano 2007, 393 ff.

⁶² Wenn der berüchtigte Räuberhauptmann Bulla Felix um 205-207 n. Chr. mehrere hundert Mann um sich scharte und Italien unsicher machte, so war dies nach Krause (o. Fn. 31) 162 ein außergewöhnlicher Einzelfall. Durch nachträgliche Legendenbildung wurde die Zahlenstärke der Banden oft übertrieben. Die meisten Aktionen führten Gruppen von drei bis fünf Mann durch. „Banden von einigen Dutzend oder gar Hundert Mitgliedern hatten doch gar keine Überlebenschance: Wie hätten sie sich, ohne größere Plünderungszüge

ein Häuflein von Habenichtsen⁶³, die durch gelegentliche Überfälle schnell zu einer Beute gelangen, also „einen Reibach machen“⁶⁴ wollten. Derartige kasuellen Raubzüge gehörten zumal an den Randgebieten des römischen Reiches zum Alltagsgeschehen⁶⁵. Vielleicht hatten sich die *latrunculi* hier speziell zu diesem einen *coup* zusammengerottet, um sich später wieder aufzulösen. Nach Pomponius gehörten sie zu einer *extera gens*⁶⁶. Dies bedeutet nicht, dass sie Angehörige einer feindlichen Nation waren⁶⁷, mit der sich Rom im Kriegszustande befand. *Latrones* waren keine Völkerrechtssubjekte⁶⁸. Mit dem Hinweis auf ihre

durchzuführen, mit Lebensmitteln versorgen sollen? Dies aber hätte sofort die entschlossene, militärische Reaktion der Behörden provoziert, und organisiert operierenden Armeeeinheiten hätten Räuberbanden nicht standhalten können. Zumeist gingen sie also in kleinen Gruppen vor. Sie trauten sich demnach in aller Regel auch nur kleine Überfälle zu.“ – Bulla Felix nahm hingegen sogar einen *centurio* gefangen und schickte ihn nach Rom, um dem Kaiser eine Botschaft zu übermitteln: KRAUSE 159.

⁶³ ‚Captured by petty brigands of a foreign nation‘ lautet die zutreffende Übersetzung von WATSON (Pennsylvania 1985).

⁶⁴ Das der Gaunersprache angehörende Wort ‚Reibach‘ stammt aus dem Rotwelschen.

⁶⁵ Th. GRÜNEWALD, *Räuber, Rebellen, Rivalen, Rächer: Studien zu latrones im römischen Reich*, Stuttgart 1999, 26 ff., 35 ff. *passim*; englische Übersetzung: Th. GRÜNEWALD, *Bandits in the Roman Empire, Myth and Reality* (translated by J. Drinkwater), London-New York 2004; B. D. SHAW, *Der Bandit*, in A. GIARDINA (Hrsg.), *Der Mensch in der römischen Antike*, New York-Paris 1991, 337-381; A. D. MANFREDINI, *Municipi e città nella lotta ai latrones*, in J. GONZÁLEZ (a cura di), *Roma y las provincias*, Madrid 1994, 156 ff.; zur Spätantike L. LOSCHIAVO, *Autodifesa, vendetta, etc.: La lotta al brigantaggio etc.*, in F. BOTTA, *Il diritto giustiniano fra tradizione classica e innovazione*, Torino 2003, 105-133; zusammenfassend der Art. ‚Räuberbanden‘, *DNP* 10, 2001, 758-763 mit weit. Lit. Zu der ihnen nach D. 48.19.28.15 angedrohten (aber wohl nicht sehr effizienten) Strafe der Kreuzigung oder Tierhetze s. WACKE, *Die Zwecke von Buße und Kriminalstrafe nach römischen Rechtsquellen*, jetzt in Wacke, *Unius poena - metus multorum. Abhandlungen zum römischen Strafrecht*, Napoli 2008, Sachregister s.v. *Räuber* mit weiteren Angaben.

⁶⁶ Die in den Rechtsquellen nur dreimal vorkommende Bezeichnung *extera gens* begegnet einmal bei Gaius in dem verstümmelten Text 1.79 bezüglich der Abstammung bei gemischten Ehen nach der *lex Minicia*: *non solum exterae nationes et gentes ...* U. MANTHE, *Gaius Institutionen*, Darmstadt 2004, übersetzt: „nicht nur die fremden Stämme und Völker ...“. Zum Inhalt G. LURASCHI, *Foedus Ius Latii Civitas* (1979); G. MANCINI, *Cives Romani municipes latini* 1 (1997).

⁶⁷ So freilich ZIEGLER (o. Fn. 9).

⁶⁸ Pomponius D. 50.16.118: *Hostes hi sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus; ceteri latrones aut praedones sunt*. Gleichlautend Ulpian D. 49.15.24. GRÜNEWALD (Fn. 65) 24 f.; D’AMATI (Fn. 24) 36 ff.; vgl. auch schon K.-H. ZIEGLER, in M. HARDER - G. THIELMANN (Hrsg.), *De iustitia et ture, Festgabe U. v. Lübtow*, Berlin 1980, 89. In der Praxis war die Unterscheidung zwischen Briganten und regulären Truppen wohl nicht immer leicht: D. NÖRR, *Aspekte des römischen Völkerrechts*, München 1989, 75; zu D. 32.1 pr. s. o. Fn. 30. *Latrones* als ‚Feinde‘ (*hostes*) zu bezeichnen, wäre jedoch so ungenau wie die Bezeichnung des Kampfes gegen Terroristen durch die US-Regierung als ‚Antiterrorkrieg‘ (War on Terrorism) und die In-

Herkunft wird nur angedeutet, dass sich die *latrunculi* nach vollbrachter Tat wieder auf ihr heimisches Gebiet zurückzogen⁶⁹, wo sie für die römische Strafverfolgung unaufspürbar waren⁷⁰.

Was beabsichtigten oder was taten Menschenräuber in solchen Fällen mit ihrer Beute? Den Umständen nach handelte es sich nicht etwa um eine Entführung *libidinis causa*⁷¹. Das geraubte Opfer in ihre Heimatgebiete zu verschleppen, erschien ihnen wenig verlockend. Um die Frau auf weiten Strecken mit sich zu führen, fehlten den Räubern die Transportmöglichkeiten⁷². Um nicht entdeckt zu werden, mussten sie die Reichsstraßen meiden; die Sicherheitsposten der *stationarii* hätten sie nicht passieren oder umgehen können⁷³. Auf Nebenpfaden oder Schleichwegen wären sie langsamer vorangekommen als ihre berittenen

ternierung mutmaßlicher Taliban- und al-Qaida-Kämpfer in Guantánamo als ‚Kriegsgefangene‘ (denen aber doch der reguläre Status von Kriegsgefangenen vorenthalten wird).

⁶⁹ Typische Rückzuggebiete von Briganten waren unwegsame Sümpfe, unübersichtlich verzweigte Flussmündungen und unerschlossene Bergregionen (wie der geheimnisumwitterte Ätna), in den Rechtsquellen auch *loca insidiosa* genannt, s. WACKE (o. Fn. 65) 255 Fn. 232. In den mit starken Armeekräften besetzten Grenzregionen war der Schutz von Räubern ironischerweise oft besser als in den schwach bewaffneten inneren Reichsteilen. Angesichts der Schwäche lokaler und munzipaler Sicherheitskräfte ergaben sich so faktisch rechtsfreie Enklaven auf römischem Territorium. Das *de iure* bestehende staatliche Gewaltmonopol hatte faktisch schwerwiegende Lücken: auf lesenswerte Weise geschildert von SHAW (o. Fn. 65) 356 f. und *passim*.

⁷⁰ SPRUIT nennt sie zutreffend ‚bandieten van een buitenlands volk‘; ebenso BIRLEY (Fn. 22) 88: „bandits of an alien race“; ähnlich (wenngleich weniger genau) D’ORS: ‚unos bandidos extranjeros‘. Schon GESTERDING (u. Fn. 90) 356 definierte sie als „streifende Horden eines fremden, mit den Römern nicht im Kriege begriffenen Volkes“. – Die Herkunftsbezeichnung *latrunculi exterae gentis* ist ein Sachverhaltselement, keine juristische Kategorie. In ihr sehe ich entgegen CURSI, *La struttura* (Fn. 28) 142 f., 221 ff. keine Anomalie. Im Anschluss an FABER will Cursi die *latrunculi exterae gentis* von gewöhnlichen Räubern unterscheiden. Mit der hier genannten *extera gens* unterhalte Rom keine Beziehungen auf der Basis von *amicitia*, *hospitium* oder eines *foedus*. Vgl. SANNA 52. Aber auch ein von Pomponius D. 49.15.5 pr. und § 2 genanntes *postliminium in pace* scheidet hier aus, weil keine fremde Staatsgewalt die Frau gefangen nahm.

⁷¹ Deshalb wählte ich die neutrale Überschrift ‚Menschenraub‘, nicht den sexuelle Assoziationen erweckenden Titel ‚Frauenraub‘.

⁷² Aufschlussreich hierzu der Art. ‚Landtransport‘, *DNP* 6, 1999, 1097 ff. – War die Saline eine Anlage zur Gewinnung von Meeressalz (was hier wahrscheinlich ist), dann käme auch ein Überfall durch Piraten in Betracht (geeignete Ankerplätze vorausgesetzt). Die Juristen unterscheiden jedoch *piratae* von *latrones* (D. 49.15.91.2; D. 13.6.18 pr.). *Latrones* trieben ihr Unwesen zu Lande, nicht zu Wasser. Piraten hätte der *centurio* mit seinen Landtruppen nicht verfolgen können. Vgl. L. MONACO, *Persecutio piratarum*, Napoli 1996.

⁷³ Bei der Suche nach verschwundenen Sklaven wies Mark Aurel in einer *generalis epistula* die *militēs stationarii* zu Hilfeleistungen an: D. 11.4.1.2; KLINGENBERG (o. Fn. 52) 56 f. (s. Sachregister *stationarii*); s. auch BELLEN (u. Fn. 81) 11 f.

Verfolger⁷⁴. Längerfristige Bewachung und Ernährung ihrer Gefangenen (vielleicht waren es mehrere) war für sie zu aufwendig. Zwecks Verhinderung von Fluchtversuchen mussten sie ihr(e) Opfer an geheimem Orte verstecken. Je großräumiger man sich den Hergang vorstellt, um so unwahrscheinlicher wird das ganze Geschehen. Die Absatzchancen für ihre Beute hätten sich nur verschlechtern können⁷⁵. Wegen solcher Gründe werden die *latrunculi exterae gentis* schon von vornherein nicht sehr tief in römisches Territorium eingedrungen sein.

Das Ziel der Räuber konnte deshalb nur darin bestehen, die erbeutete Frau schnellstens in Geld umzusetzen. Geld war gefahrloser zu transportieren und einfacher unter den Tätern aufzuteilen. Der Versuch einer Erpressung von Lösegeld von der Salinenverwaltung erschien jedoch zu riskant: Die Verhandlungen hätten sich in die Länge gezogen, und dabei hätten sie geschnappt werden können. Sie hatten jedoch nicht viel Zeit zu verlieren. Darum verkauften sie die Frau (vielleicht über Mittelsmänner oder eher durch ‚Ausrufer‘, *praecones*) ‚*iure commercii*‘⁷⁶, das heißt hier als gewöhnliche Sklavin (auf dem Markte) unter solchen Umständen, dass der Käufer keinen Verdacht schöpfen musste, also unter den für Sklavenkäufe üblichen Usancen und Kautelen, wohl einschließlich der ädilischen Garantiestipulationen. Nach dem Empfang des Er-

⁷⁴ Aus der Widmung der vierten (hier nicht wiedergegebenen) Weihe-Inschrift Nr. 2177 u. a. an Mars, Epona und ‚*Campestribus*‘ ist zu schließen, dass unser *centurio* auch Kavallerietruppen befehligte: JOHNSON (o. Fn. 17) 239. Epona war die (ursprünglich wohl keltische) Gottheit der Pferde. Die *campestres* waren Gottheiten des Exerzierplatzes, der Reitschule von gallischem Ursprung: BIRLEY (Fn. 22) 98. – Als Präventivmaßnahme verboten spätantike Kaiser den Hirten als potentiellen Räubern den Besitz von Pferden, um ihre Beweglichkeit einzuschränken: DE ROBERTIS, *Interdizione dell'usus equorum e lotta al banditismo in alcune costituzioni del Basso Impero*, in DE ROBERTIS, *Scritti varii di diritto romano* 3, Bari 1987, 371-402 (zuerst 1974).

⁷⁵ Übereinstimmend KRAUSE (Fn. 31) 174: „Straßenräuber waren in erster Linie an der Habe ihrer Opfer interessiert, nicht an deren Person. Räuberbanden waren zudem ... zu meist sehr klein und hatten dementsprechend schon aus logistischen Gründen Schwierigkeiten, ihre Opfer mit sich zu führen, sie auf den Sklavenmarkt zu bringen oder den Familienangehörigen zum Freikauf anzubieten, ohne dabei den Behörden in die Hände zu fallen“.

⁷⁶ *Iure commercii* begegnet nur dieses eine Mal. Der Ablativ *commercio* ist nicht viel häufiger, nämlich 9 mal (davon nur zweimal in den Digesten, ansonsten öfters bei Diokletian). Bemerkenswert ist ein im Schrifttum kaum behandelter kurzer Text aus dem *Edictum Theodorici* 148: *Servi aut coloni ab hostibus capti et reversi domino restituantur, si non sunt ante ab altero vendentibus hostibus in commercio comparati*. „Von Feinden gefangen genommene Sklaven oder Hörige werden nach ihrer Rückkehr ihrem Herrn zurückgegeben, sofern sie nicht zuvor von einem Anderen von den sie veräußernden Feinden im Handel gekauft wurden“. Der Schutz des (wohl redlichen) Käufers hat also den Vorrang. Wegen allgemeiner Literatur zum *Edictum Theodorici* s. den einschlägigen Art. von D. LIEBS im HRG (o. Fn. 57) 2. Aufl. 2007 Sp. 1184 f.

löses verschwanden die Täter, sie machten sich aus dem Staube. Der Gegensatz zu *iure commercii* wäre ein Absatz der Beute an einen unredlichen Hehler (ital. ricettatore), ein Geschäft unter Ganoven gewesen⁷⁷; darum wird dies hervorgehoben⁷⁸. Nach Erkenntnissen von Éva Jakab (u. Fn. 86, S. 28 f.) erfolgten jedoch die von *praecones* abgewickelten Sklavenverkäufe sogar auf den „Piratenmärkten“ etwa des östlichen Mittelmeeres ganz korrekt unter den üblichen Geschäftsformen entsprechend dem gewohnheitsrechtlichen Standard der Handelsbräuche.

Die Frau ließ ihren Verkauf passiv über sich ergehen und schwieg dazu. Objektiv konnte ihr nichts besseres passieren: Sowohl der Zwangsarbeit in der Saline als auch der Gewalt der Räuber war sie entkommen. Der ihr bevorstehende Dienst bei einem neuen Herrn war jedenfalls angenehmer als die Strafarbeit und die Geiselhafte. Sie musste auch schweigen: Hätte sie nämlich geplaudert und dadurch ihren alsbaldigen Verkauf verhindert, dann riskierte sie ihr Leben. Die Räuber hätten sie womöglich umgebracht, um sie als Zeugin zu beseitigen, wie es bei gegenwärtigen Entführungsfällen nicht selten vorkommt. Die *latrunculi* werden es nicht versäumt haben, ihr Entführungsoffer durch entsprechende Drohungen einzuschüchtern⁷⁹.

8. — Inzwischen war das Verschwinden der Frau aus der Saline bekannt geworden. Menschenraub (*plagium*) eines freien Bürgers oder ei-

⁷⁷ Gegen die Hehler (*receptatores*) als Kollaborateure der Briganten schritt die römische Strafverfolgung mit gleicher Strenge ein, um das Übel an der Wurzel zu packen, s. D. 18.1.13 pr. i. f. und 47.16.1-2; SHAW (Fn. 65) 356, 361 f. Denn „Hehler sind so schlimm wie Stehler“: *Receptores non minus delinquant quam adgressores*: D. 47.9.3.3. – Dass Räuber ihre Beute im regulären Handelsverkehr absetzen, ist eher ungewöhnlich.

⁷⁸ „... vendida por el derecho de comercio de esclavos“ lautet sinngerecht die von D’ORS herausgegebene spanische Übersetzung. Ähnlich SPRUIT: „doordat zij volgens de regels van het handelsverkeer was verkocht“; ebenso kurz WATSON: „sold under the rules of trade“. – Hingegen erklärte L. AMIRANTE, *Appunti per la storia della redemptio ab hostibus*, in *Labeo* 3, 1957, 7, 19 ff. ‚iure commercii‘ für unecht: Jeder Verkauf geschehe *per definitionem ‚iure commercii‘*; ein Verkauf ‚non iure commercii‘ hätte keinen Sinn. Aber der Text enthält nichts Unnötiges. Anstatt naive Rabulistik zu pflegen, sollte ein Interpret nach tieferer Sinnerforschung trachten. Auch SANNA 55 zweifelt an der Korrektheit der Ausdrucksweise und erwägt eine Umstellung in *vendita ac iure commercii redempta*; aber ihre Überlegungen führen nicht weiter. MAYER-MALY, *Commercium*, in *TRG* 71, 2003, 1-6 hält den Ausdruck für einen Relationsbegriff sowohl für legitime Beziehungen zwischen Geschäftspartnern als auch für die Eigenschaft von Handelsgütern.

⁷⁹ Schweigen musste ein Freier wohl auch dann, wenn seine Sklaven sich seiner bemächtigten und ihn (den Spieß umkehrend) als Sklaven verkauften, vgl. *CI.* 4.55.4 (a. 224). Nach LIEBS, *Reichskummerkasten* (u. Fn. 105) 148 blieb sein möglicher Protest jedenfalls ungehört.

nes Sklaven unterlag an sich der privaten Strafverfolgung, vermutlich im Wege der Popularklage⁸⁰; demnach war dieses schwere Verbrechen erstaunlicherweise kein Offizialdelikt. Geschädigte war aber hier die staatliche Salzdomäne; nach erfolgter Anzeige begab sich darum der für die Sicherheit der Region verantwortliche *centurio* von Amts wegen⁸¹ an die Verfolgung der Täter. Er konnte ihrer aber auf römischem Territorium nicht mehr habhaft werden (ihnen weiter nachzueilen, hätte einen Grenzkonflikt heraufbeschworen und war wegen Aussichtslosigkeit des wohl nicht besonders gravierenden Vorfalles nicht opportun). Vielmehr vermochte er nur noch den Verbleib ihrer Beute zu ermitteln. Vom redlichen Käufer hat der *centurio* dann die Frau (vermutlich nach einigen Tagen) zurückgekauft, vielleicht gegen Erstattung des von diesem selbst für deren Ankauf aufgewendeten Preises (oder gar nur eines Teils davon).

Bei dem Verkauf *iure commercii* und dem anschließenden Rückkauf handelt es sich demnach um zwei verschiedene Vorgänge⁸², nicht aber um einen einzigen, wie im Schrifttum noch in jüngster Zeit angenommen⁸³. Der *centurio* hätte seine Amtspflicht verletzt, wenn er mit

⁸⁰ LAMBERTINI (o. Fn. 23) 41 f.

⁸¹ Zu den staatlichen Gegenmaßnahmen gegen das Räuber-Unwesen (bes. durch Polizeikräfte und Militärpersonen) siehe SHAW (Fn. 65) und GRÜNEWALD (Fn. 65) *passim* (s. Sachregister S. 264 f.); NOGRADY (o. Fn. 54) 30 f.; vgl. kurz KRAUSE, o. Fn. 62; allgemein NIPPEL, *Public Order in Ancient Rome*, Cambridge 1995. Zwischen den Aufgaben des Militärs und der Ziviladministration verlief überdies in den Provinzen keine scharfe Trennungslinie. Die Kompetenzen waren schon aus Mangel an geeigneten Führungskräften flexibel verteilt; aufschlussreich D. ERKELENZ, *Die administrative Feuerwehr? Überlegungen zum Einsatz ritterlicher Offiziere in der Provinzialadministration*, in R. HAENSCH - J. HEINRICHS, *Herrschen und Verwalten: Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, Köln-Weimar 2007, 289 ff. – Zum Aufspüren verschwundener Sklaven bediente man sich auch öffentlicher Bekanntmachungen und berufsmäßiger Sklavenfänger (Detektive, *fugitiviarii*) unter Auslobung von Belohnungen: Aufschlussreiche Einzelheiten bringen dazu H. BELLEN, *Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich*, Wiesbaden 1971, 1, 5 ff.; KLINGENBERG (o. Fn. 52) 18 ff.

⁸² Erwogen schon von A. MAFFI, *Ricerche sul postliminium*, Milano 1992, 233 ff.; zu Unrecht angezweifelt von CURSI (Fn. 28) 222 Fn. 70 (*in fine*). Freilich ist der Text allenfalls gekürzt, entgegen Maffi nicht verfälscht. Vgl. SANNA, *Ricerche* zit., 56.

⁸³ Insbesondere von SANNA, vgl. o. Fn. 10. – Hier haben wir ein Exempel dafür, wie wichtig Hand in Hand mit dem Voranschreiten an der exegetischen Arbeit das Feilen an der Übersetzung ist. Der Leser hat einen Anspruch darauf zu erfahren, was jede Einzelheit des lateinischen Textes zu bedeutend hat. Wer (wie noch die Generation unserer Lehrer) auf Übersetzungen verzichtet und nur einzelne Aspekte aus der Quelle herausgreift, dessen Kommentare wirken oft merkwürdig sachverhaltsfern. Schlimmstenfalls führen sie (wie in unserem Falle des Pomponius) zu Fehldeutungen des Sachverhalts. Eine präzise Übersetzung kann mehr aussagen als lange Erläuterungen. Aber keine der zahlreichen rezenten Monographien zum *postliminium* übersetzt unser Pomponiusfragment. Nicht einmal bereits erschienene Übersetzungen wurden berücksichtigt. Doch jeder Übersetzer macht sich über

den *latrunculi* direkt über ein Lösegeld verhandelt hätte, anstatt mit seiner Truppe die Räuber gefangen zu nehmen. Überführten Räufern hätte er deren Beute auch gewaltsam wegnehmen dürfen (aber wohl nicht einem redlichen Käufer). Auf dieser Interpretation des Sachverhalts beruht es darum, wenn ich in meinem obigen Übersetzungsvorschlag (um die Zeitabschnitte der allzu gedrängten Fallschilderung deutlicher zu strukturieren) entgegen dem ersten Anschein *vendita ac redempta* nicht als zusammengehörige Einheit wiedergab, sondern anstelle von *ac* einen Punkt setzte⁸⁴. Die technische Bezeichnung *emptio venditio* betrifft ein und denselben Vertragsabschluss aus den gegensätzlichen Perspektiven der beiden Kontrahenten. ‚*Redimere*‘ ist aber nicht das mit *emere* synonyme, konnexe Gegenstück zu *vendere*. In der Grundbedeutung ‚zurückkaufen‘ wird das Verb technisch verwendet sowohl für das Loskaufen von Sklaven (zwecks Freilassung) als auch für das Auslösen etwa eines Pfandrechts⁸⁵. Anstatt mit ‚wieder losgekauft‘ wäre der Sinn von *redempta* in D. 49.15.6 darum auch gut wiedergegeben mit ‚wieder eingelöst‘.

9. — Der Kaufpreis kann den geschilderten Umständen nach (oben 7) nicht sehr hoch gewesen sein. Innerhalb der Bandbreite eines *iustum pretium*⁸⁶ wird er sich am unteren Rande bewegt haben. Für ein längerfristiges Aushandeln des Preises fehlte nämlich den Verkäufern die Zeit⁸⁷. Der Preis durfte aber andererseits nicht so niedrig bemessen ge-

den Sinn Gedanken. Siehe weiterführend A. WACKE, *Tradurre il Digesto*, in L. MINIERI - O. SACCHI (a cura di), *Problemi della traduzione dei Digesta giustiniani nelle lingue europee*, Napoli 2007, 25-45; zu einem Spezialfall Wacke, *Dig. 19.2.26 und die Kunst des Übersetzens*, in *Orbis Iuris Romani* 11, 2006 aber 2007, 191-199.

⁸⁴ Oben sub 2. Sachlich übereinstimmend fügt die Übersetzung von D'ORS vor ‚redimida‘ ein im lateinischen Original nicht enthaltenes ‚finalmente‘ ein (bei Anlegung strenger Maßstäbe wäre dies als verdeutlichender Zusatz des Übersetzers kenntlich zu machen). Anders die Übersetzung von SPRUIT; sie folgt nicht der lateinischen Satzkonstruktion.

⁸⁵ Etwa D. 18.1.41 pr. – Von *redimere* kommt die metaphorische christliche Bezeichnung *redemptor*, italienisch *redentore* für Jesus Christus als den Erlöser.

⁸⁶ CHR. BECKER, *Die Lehre von der laesio enormis in der Sicht der heutigen Wucherproblematik*, Köln 1993, 27 ff., 30: spätestens seit Thomas von Aquin (um 1270) eine gesicherte Erkenntnis. – Angaben über Sklavenpreise bringt É. JAKAB, *Praedicere und cavere beim Marktkauf*, München 1997, 7 ff. Für das 1./2. Jh. n. Chr. schätzt sie den durchschnittlichen Einkaufspreis für gewöhnliche Sklaven auf 200-300 Denare. Der Verkaufspreis in Rom belief sich vermutlich auf das Doppelte. Je nach den preisbestimmenden Faktoren (Alter, Herkunft, spezielle Fertigkeiten: D. 50.15.4.5) schwankten die Werte bedeutend.

⁸⁷ Ein Feilschen um den Preis durch *invicem se circumscribere* (D. 19.2.22.3) setzt voraus, dass man sich dafür genügend Zeit lassen kann: WACKE, *Circumscribere, gerechter Preis und die Arten der List*, in *ZSS* 94, 1977, 184, 198 f.

wesen sein, dass jeder Kaufinteressent Verdacht schöpfen musste. Da ihn der Fiskus erstatten soll, erlegte ihn der *centurio* vermutlich aus seiner Privatschatulle, nicht aus einem ihm für seine Dienstaufgaben zur Verfügung stehenden staatlichen Fonds; denn dann ergäbe sich kein Regressproblem. *Centuriones* waren hoch angesehene und vermögende Führungskräfte. Ihr Sold belief sich im 1. Jh. n. Chr. auf das Fünfzehnfache eines einfachen Legionärs⁸⁸. Die Bezahlung wird dem Cocceius Firmus darum nicht schwergefallen sein.

Weshalb der *centurio* dem Käufer den Preis erstattete, ist allerdings unerfindlich. An der Strafsklavin konnten die Räuber dem Käufer kein Eigentum verschaffen⁸⁹. Rechtlich bestand für den Eigentümer keine Pflicht, eine gestohlene oder geraubte Sache vom Besitzer nur gegen Erstattung des von diesem aufgewendeten Kaufpreises auszulösen⁹⁰. Die Durchsetzung seines Vindikationsanspruchs hätte dies sehr erschwert, bei hohem Kaufpreis sogar wirtschaftlich vereitelt. Eine solche Auslösungslast⁹¹ weist ein an „Kaufleute“⁹² gerichtetes kaiserliches Reskript von 204 n. Chr. strikt zurück:⁹³

CI. 6.2.2 (Imp. Severus et Antoninus *negotiatoribus*): Incivilem rem desideratis, ut agnitas res furtivas non prius reddatis, quam pretium fuerit

⁸⁸ DNP 2 (1997) 1068 f. Art. ‚Centurio‘. Im Legionslager verfügte ein *centurio* über ein Quartier mit der zwanzigfachen Wohnfläche, die ein einfacher Soldat im *contubernium* beanspruchen konnte; er hatte sogar eine separate Toilette: M. JUNCKELMANN, *Panis militaris. Die Ernährung des römischen Soldaten*, Mainz 1997, 26.

⁸⁹ D. 50.17.50. – War die Salinenarbeiterin nur auf Zeit verurteilt und somit Freie geblieben (D 48.19.8.8; oben 6), so war ihr Verkauf an einen Redlichen allerdings gültig: D. 18.1.4 pr./ 5/ 6 pr.

⁹⁰ „Niemand kann verbunden sein, seine eigene Sache zu kaufen“, betonte GESTERDING, *Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum*, Greifswald 1817, 355 f.

⁹¹ Der Ausdruck ‚Last‘ trifft die Sache genauer als die seit W. FELGENTRÄGERS Monographie von 1933 bekanntere und übliche Bezeichnung ‚Lösungsrecht‘. Dies ist kein ‚Recht‘ des Auslösenden, sondern eine ihn auf Einwendung des Beklagten hin treffende Last (Obliegenheit), bei deren Nichterfüllung er als Kläger mit seinem Vindikationsanspruch nicht durchdringt.

⁹² Zur sozialen Einschätzung der *negotiatores* JAKAB (o. Fn. 86) 16 ff.; E. HÖBENREICH, *Annona: Juristische Aspekte der stadtrömischen Lebensmittelversorgung*, Graz 1997, 286 ff.

⁹³ Dazu etwa R. FEENSTRA, *Revendication de meubles et ‚Lösungsrecht‘ de tiers acquéreurs etc.*, in *Collatio Iuris Romani, Études dédiées à H. Ankum* 1, Amsterdam 1995, 87 ff., 89 f. Von einem Nichtberechtigten veräußerte Sachen kann der Eigentümer nach Alex. CI. 3.32.3 (a. 222) *etiam non oblato pretio* vindizieren. Ebenso für geraubte oder gestohlene Sklaven 90 Jahre später Diokletian CI. 3.32.23: *Si mancipium tuum per vim vel furtum ablatum alii ex nulla iusta causa distraxerunt, vindicanti tibi dominium solvendi pretii nulla necessitas inrogatur* (a. 294). „Wenn deinen mit Gewalt oder Diebstahl entführten Sklaven andere ohne gerechtfertigten Grund veräußerten, wird dir bei der Verfolgung deines Eigentums keinerlei Zwang zur Erstattung des Kaufpreises auferlegt“.

solutum a dominis. Curate igitur cautius negotiari, ne non tantum in damna huiusmodi, sed etiam in criminis suspicionem incidatis.

«Dem Rechte nicht Gemäßes begehrt ihr, wenn ihr als gestohlen anerkannte Sachen nicht eher zurückgeben wollt, als bis euch der Preis von den Eigentümern erstattet wird. Sorgt also für sorgfältigere Geschäftsläufe, auf dass ihr nicht bloß in derartige Verluste, sondern etwa gar in den Verdacht von Straftaten geratet».

Erstattete demgegenüber unser *centurio* dem Käufer dennoch den Kaufpreis, dann befand er sich offenbar in einem Rechtsirrtum. Oder er wollte die Frau schnell in die *Saline* zurückschaffen und mit dem Käufer keinen Rechtsstreit beginnen. Oder er tat es gnadenhalber, aus Großmütigkeit: Vielleicht war der redliche Käufer ein armer Familienvater, der sich um seine Ersparnisse geprellt sah. Gegen gewerbsmäßige Sklavenhändler wäre der *centurio* gewiss strenger vorgegangen, denn denen oblag nach dem kaiserlichen Reskript eine Nachforschungspflicht.

Was auch immer die Gründe gewesen sein mögen, so soll doch der Fiskus dem *centurio* den verauslagten Preis erstatten. Die Erstattung beruht wohl ebenfalls auf Billigkeitserwägungen, jenseits einer Rechtspflicht⁹⁴. Es erschien unbillig, den *centurio* auf seinen Auslagen sitzen zu lassen. Zur Rückführung der zur Strafarbeit verurteilten und zum Inventar der staatlichen *Saline* gehörigen Frau hielt der *centurio* die Aufwendung für erforderlich. Deren Ersatz beruht deshalb auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für den ansonsten pflichtgetreu handelnden Hauptmann. Dessen Rechtsirrtum wurde wohl nicht als schwerwiegend betrachtet⁹⁵. Diese Auslagenerstattung für den Geschäftsführer oder Amtsträger (vgl. §§ 670, 683 BGB) ist demnach ein atypischer Lösegeld-

⁹⁴ Dem *fiscus* eine Rückerstattungspflicht aufzuerlegen wäre nach SANNA 54 „un privilegio odioso, assolutamente non spiegabile“. Der Fiskus könne schwerlich schlechter behandelt worden sein als ihr Eigentum verfolgende Privatleute. Nach Sanna müsse darum die *constitutio de redemptis* schon vor der Abfassungszeit der *variae lectiones* des Pomponius ergangen sein. Aber das für unseren Spezialfall erlassene Kaiserreskript, über das Pomponius hier vermutlich berichtet, kann durchaus als Vorläufer für die nach herrschender Ansicht erst unter den Severern ergangene *constitutio de redemptis* aufgefasst werden. Sanna bedenkt nicht, dass es bei Pomponius um innerstaatliche Aufwandsentschädigung eines Funktionärs durch die öffentliche Finanzverwaltung geht.

⁹⁵ Eine Regel, dass Soldaten ein *error iuris* nicht vorzuwerfen sei, lässt sich so allgemein den Quellen nicht entnehmen. D. 22.6.9.1 betrifft einen Sonderfall: Der von einem Kameraden zum Erben eingesetzte Haussohn kennt nicht das Privileg, dass er das Erbe ohne Zustimmung des Vaters antreten kann. L. WINKEL, *Error iuris nocet: Irrtum als Problem der Rechtsordnung*, Zutphen 1985, 117.

fall⁹⁶ (vielleicht auf militärischem oder fiskalischem Sonderrecht beruhend)⁹⁷.

10. — Unsere Überlegungen haben deutlich gemacht, wie wichtig das *distinguishing* der Fälle ist. Die Frau soll zur weiteren Strafverbüßung in die Saline zurückgebracht werden (*reccidit*)⁹⁸. Aber eine Veränderung ihres Status ist damit nicht verbunden, weil er sich durch den Raubüberfall gar nicht verschlechtert hatte (oben 4 Abs. 3). Rückschlüsse aus diesem Sonderfall auf die Datierung der *constitutio de redemptis* sind entgegen Sanna (oben Fn. 10, 83, 94) nicht zulässig. Hier geht es um die Verfolgung gemeiner Gewaltverbrecher und die Rückholung ihrer Beute, nicht um den Freikauf aus Kriegsgefangenschaft aus humanitären Beweggründen.

Nachdem wir so das äußerst karg und knapp geschilderte Geschehen durch Plausibilitätsüberlegungen unter Zuhilfenahme von Erkenntnissen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte um weitere Elemente angereichert („integriert“) haben, gewinnt jede Einzelheit des Textes guten Sinn, und kein Wort ist überflüssig. Sachverhalt und Entscheidung sind in sich stimmig. Ihre komprimierte Zusammenfassung in wenigen Sätzen finden wir später bei Papinian fast zur Manie gesteigert⁹⁹; seiner lapidaren Ausdrucksweise warf man deshalb oft „Dunkelheit“ vor¹⁰⁰. Mit der Befolgung dieses Stilideals stand Papinian indes nicht al-

⁹⁶ Dessen Singularität unterstrich schon GESTERDING (o. Fn. 90) 356 ff.

⁹⁷ Die Glosse verweist auf das in CI. 11.2.4(6) = CTh. 13.5.32 (a. 405) als Entschädigung für die zwangsweise Heranziehung zu Leistungen für die *annonae* zugebilligte *φιλικόν*. Abweichend von CI. 6.2.2 zit. sei eine Aufwandsentschädigung zu gewähren, wenn der Freikäufer den Willen äußerte, als Geschäftsführer für einen anderen zu handeln.

⁹⁸ *Reccidit* ist als Präsens aufzufassen, nicht als Perfekt, und damit als Rechtsfolge, nicht als Sachverhaltselement; anders z. B. SPRUIT. Der Infinitiv kann unterschiedslos mit einem oder mit zwei *c* geschrieben sein, s. HEUMANN - SECKEL. Eine unterschiedliche Bedeutung ist nur an der Aussprache erkennbar (ob mit kurzem oder langem *i*). *Reccidere* (von *re-cadere* ‚zurückfallen‘) begegnet laut BIA 26 Mal, und zwar nur in den Digesten (einmal in Fr. Vat.), vor allem bei den Spätklassikern. Beispielhaft Neraz D. 41.1.41.1: *rursus in pristinam causam reccidit*. Technisch ist *reccidere in potestatem* (sechsmal in den Dig.), *reccidere in irritum* (viermal in den Dig., davon dreimal bei Papinian). Seltener (nämlich sechsmal) ist *recidere* mit einem *c*, in D. 47.4.6.2 bedeutet es ‚abschneiden‘ (von *re-caedere*).

⁹⁹ Man könnte auch sagen – das ist Ansichtssache – zur Meisterschaft gesteigert; zu Pap. D. 21.2.66 pr. siehe WACKE, in O. M. PÉTER - B. SZABÓ (Hrsgg.), *A bonis bona discere. Festgabe für J. Zlinszky*, Miskolc 1998, 63, 64 f.

¹⁰⁰ Vgl. H. ANKUM, *Papinian, ein dunkler Jurist?*, in *Orbis Iuris Romani [OIR]* 2 (1996) 5-32; DERS., *Le laconisme extrême de Papinien* (1994), jetzt in ANKUM, *Extravagantes. Scritti sparsi sul diritto romano*, Napoli 2007, 279 ff.

lein, wie unser Text des Pomponius lehrt. Die von Detlef Liebs für dessen *variae lectiones* herausgearbeiteten Charakteristica¹⁰¹ stimmen mit denen Papinians auffallend überein. Wie bei veröffentlichten modernen Gerichtsurteilen werden Tatbestand und Rechtsfolge leitsatzförmig zusammengefasst; eine Begründung fehlt. Diese Darstellung entspricht den Merkmalen des Kanzleistils.

11. — Welche Person dürfen wir als den Urheber des Bescheides vermuten? Pomponius hatte nicht das *ius respondendi* und übte wohl auch kein öffentliches Amt aus¹⁰². Wie Gaius verfasste er ein Lehrwerk (*enchiridium*, ‚Handbuch‘, D. 1.2.2, vermutlich sein ältestes *opus*); gemeinsam mit Gaius wird er der „akademischen“ Richtung innerhalb der römischen Jurisprudenz zugerechnet¹⁰³. Eine praktische Respondiertätigkeit ist für ihn nicht anzunehmen¹⁰⁴. Als privater Rechtsgelehrter ver-

¹⁰¹ LIEBS, *Studi Volterra* 5, 62 ff. konstatiert zutreffend „eine beinahe durchgängige Kürze der einzelnen Paragraphen“, „eine dürre, gleichsam ausgelaugte Darstellung beinahe ohne jede lebendige Argumentation“, „im allgemeinen werden nur kurz und bündig Ergebnisse vorgetragen ...“, einen „apodiktischen Ton“, die „Zusammenfassung der einzelnen Entscheidung möglichst in einem Satz, der dabei verständlicherweise oft überladen wird“. – Ob man alle diese Eigenschaften unter dem Stichwort „Epitomator-Untugenden“ zusammenfassen darf (so LIEBS 64), sollte offenbleiben. Zwar sind offenbar mehrere Digestenfragmente, wie Liebs wahrscheinlich machte, einer Epitome entnommen (vgl. u. Fn. 111). Da Pomponius jedoch selbst fremde Vorlagen exzerpierte (s. sogleich), lässt sich kaum entscheiden, welches Ausmaß an Kürze oder an Kürzung entweder seiner Vorlage oder ihm selbst oder einem späteren Epitomator zuzuweisen ist. Als schmucklos charakterisiert den Stil des Pomponius NÖRR (Fn. 5) 591 ff.

¹⁰² KUNKEL (o. Fn. 5) 171.

¹⁰³ D. LIEBS, *Gaius und Pomponius*, in *Gaio nel suo tempo*, Napoli 1966, 61 ff. Im Ansehen der Spätclassiker stand Pomponius freilich haushoch über Gaius. Pomponius wird von den Spätclassikern über 380 mal zitiert (von Ulpian allein 290 mal); mit seiner Beurteilung durch die Spätclassiker befasst sich eingehend STOLFI (Fn. 5) 29 ff. Gaius wird in den Digesten nur ein einziges Mal zitiert, und zwar ausgerechnet von Pomponius in D. 45.3.39; dazu NÖRR 511; D. PUGSLEY, *Gaius or S. Pomponius*, in *RIDA* 41, 1995, 353 ff.; STOLFI 528 f. Zum Vergleich: Julianzitate begegnen in den Digesten 715 mal, davon 496 bei Ulpian.

¹⁰⁴ Von Pomponius ist weder eine Responsensammlung bekannt, noch zitieren ihn spätere Juristen unter Verwendung des Verbs *respondit*: LIEBS, *Studi Volterra* 5, 78 f. Fn. 108; NÖRR (Fn. 5) 510. Eine (über BIA ermittelte) Ausnahme bildet die auf briefliche Anfrage zu einem praktischen Fall verfasste Epistel in Pomp. D. 4.4.50: *respondit: sine dubio, quod ... sensisti, puto verius esse*, „fraglos halte ich deine Meinung für die richtigere“. Die von Pomponius verfassten *libri epistularum* wurden von den Spätclassikern oft zitiert. Ansonsten berichtet Pomponius nur über *responsa* anderer Juristen; etwa D. 19.1.6.4: *Sabinum respondisse Minicius refert*. An Hand von BIA ermittelte ich 12 Belegstellen. In D. 29.2.78 dürfte sich *respondit* auf den in der *inscriptio* genannten Quintus Mucius beziehen. Mit den von Pomponius zitierten früheren Juristen befasst sich eingehend STOLFI (Fn. 5) 309 ff.

fügte er jedoch nicht über genügend Autorität, um dem Fiskus eine verbindliche Auszahlungsanordnung zugunsten des *centurio* zu erteilen; zumal die hier vorliegende singuläre Billigkeitslösung – wie gezeigt (o. bei Fn. 94) – keine einfache, aus Prämissen des geltenden Rechts leicht ableitbarer Rechtsfolge enthält. Demnach entstammt der Bescheid, wie schon Cuiacius vermutete, wahrscheinlich der kaiserlichen Kanzlei *a libellis*¹⁰⁵, und zwar der epigraphischen Evidenz zufolge wohl unter Antoninus Pius (vgl. o. nach Fn. 18). Adressiert war er vermutlich an die Saline, da vom *centurio* in der dritten Person gesprochen wird. In einem an ihn selbst gerichteten Reskript wäre er in der zweiten Person angesprochen worden. Die namentliche Nennung eines *centurio* in einem kaiserlichen Reskript oder dessen Sendung an ihn als Adressaten ist nichts ungewöhnliches; ergingen doch derartige Bescheide sogar an einfache Soldaten (oben Fn. 12).

12. — Damit gelangen wir zur abschließenden Frage nach dem Charakter der *variae lectiones*. Nach Detlef Liebs sind es „locker assoziierte Lesestücke, d. h. Texte, deren Lektüre sich empfahl, nicht etwa lediglich Lesefrüchte“¹⁰⁶. Der Unterschied dürfte in der Person ihres Ur-

¹⁰⁵ „In hac Lege rescriptum laudari nulla tamen ejus mentione facta putat Cujac. in expos. Nov. 22 pr.“ schrieben A. SCHULTING - N. SMALLENBERG, *Notae ad Digesta* 7.1, Leiden 1832, Neudruck Frankfurt/M., zu D. 49.15.6. Auf deutsch etwa: „In diesem Fragment wird ein Reskript wiedergegeben, ohne dass dies (ausdrücklich) gesagt wird“. – Dass Pomponius nur wenige Kaiserkonstitutionen zitiert (siehe LIEBS, *Studi Volterra* V, 78 Fn. 110), steht nicht entgegen. Ursprüngliche Hinweise auf Gewährsleute können auch anderwärts späteren Streichungen zum Opfer gefallen sein. – Tryphonin wertet später reichlich die Reskriptpraxis aus: o. Fn. 7. – Die Arbeit der kaiserlichen Libellkanzlei beschreibt anschaulich LIEBS, *Reichskummerkasten*, in ANNE KOLB (Hrsg.), *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis*, Berlin 2006, 137 ff., auch im Internet unter www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3374. Ausführlicher FR. ARCARIA, *Referre ad principem: Contributo allo studio delle epistulae imperiali*, Milano 2000.

¹⁰⁶ So LIEBS, in R. HERZOG - P. L. SCHMIDT, *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike* IV (hrsg. Kl. Sallmann), 149 f. Näher begründet hat Liebs seine Ansicht in *Studi Volterra* V, 77 ff.; zustimmend NÖRR (o. Fn. 5) 543 f. Nörres abschließende Feststellung, „dass Pomponius in dem Werk prinzipiell eigene, nicht fremde Meinungen vorträgt“, bedarf jedoch der Korrektur. Andere Juristen zitiert Pomponius (ohne eigene Stellungnahme) in den fünf Fragmenten D. 4.8.40 (*Cassium audisse se dicentem Aristo ait, ... Servius ait*), D. 8.6.17 (*Labeo ait*); D. 14.6.19 (*Iulianus scribit*); D. 35.1.58 (*Proculus ait*); D. 40.4.46 (*Aristo rescripsit*). Keine einzige Rechtsauskunft ergeht in der Ich-Form (abgesehen von *respondit* in der *epistula* D. 4.4.50, o. Fn. 104). Auf Fragestellungen (*videndum est, quaerendum* oder *quaesitum est*) ergeht die Antwort auf unpersönliche Weise unter Hinweis auf die vorzuziehende Ansicht mit *magis est*: D. 20.2.7.1; 39.3.22 pr. und § 2. Mindestens zwölf andere Kurzfragmente enthalten objektiv stilisierte Rechtssätze: D. 1.9.4; 4.8.18; 7.4.25; 20.2.7 pr.;

hebers bestehen: Lesefrüchte sind Exzerpte aus fremder Feder, Lesestücke verfasste der Autor für andere Leser. Als ‚Lesestücke‘ müsste also Pomponius seine *variae lectiones* durchgängig selber verfasst haben. Dies ist aber nicht annehmbar. Der Inhalt unseres Fragments kann nur aus der dienstlichen Korrespondenz zwischen der kaiserlichen Zentrale und der für die Salinenverwaltung zuständigen Behörde herrühren; dies ist eine von Pomponius übernommene Lesefrucht¹⁰⁷. Eine Urheberchaft des Pomponius ist für unsere Entscheidung auszuschließen; er teilt nur ihren Inhalt mit¹⁰⁸.

Dazu findet sich ein noch deutlicherer Beleg in D. 28.5.42, der gleichfalls eine geradezu „salomonische“ kaiserliche Billigkeitsentscheidung enthält¹⁰⁹. Dieses letzte Fragment¹¹⁰ bestärkt zugleich die schon von Ot-

24.1.18; 36.1.49; 39.3.22.1; 40.7.30; 40.9.23; 46.3.83; 47.2.78; 50.17.206. Eine Begründung (*quia*) bringt ausnahmsweise D. 4.8.18.

¹⁰⁷ Als „Lesefrüchte, Exzerpte, Florilegien“ betrachtete die *variae lectiones* F. SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, 280. Nach erneuter Durchsicht der Fragmente (Fn. 106) spricht viel dafür, zur Einschätzung von Schulz zurückzukehren. In der lateinischen Literatur (namentlich bei Gellius) kann *lectio* gleichfalls ‚Lesefrucht‘ bedeuten, s. LIEBS, *Studi Volterra* 5, 69 ff., 71. Als ‚Lesefrüchte‘ übersetzen den Buchtitel denn auch BEHRENDIS - KNÜTEL - KUPISCH - SEILER. Freilich lassen sie ‚*ex variis*‘ unübersetzt; entgegen LENEL (u. Fn. 111) unterscheiden sie damit nicht zwischen originalen Fragmenten und von späterer Hand exzerpierten (welche die Mehrzahl bilden). „Aus vermischten Lesefrüchten“ müsste die präzise Übersetzung der *inscriptio* lauten. Als „diverse aantekeningen“ (verstreute Aufzeichnungen, Notizen) übersetzt SPRUIT. Die von S. SCHIPANI besorgte italienische Übersetzung (Milano 2005) unterscheidet richtig ‚Dalle (*ex*) lezioni varie‘ vom Originalwerk ‚delle lezioni varie‘. Passender erschien jedoch eine Wiedergabe mit ‚lecture scelte‘: *Lectiones* waren wohl keine (akademischen) Vorlesungen (oder Vorlesestücke). – Man gewinnt einen Eindruck, welche Feinheiten des Ausdrucks eine gute Übersetzung zu berücksichtigen hat. Die von D’ORS geleitete spanische Übersetzungsgruppe umging die Schwierigkeit und ließ die Inskriptionen unübersetzt.

¹⁰⁸ Kaiserliche Reskripte wurden wie Gesetze auf dem Trajansforum oder anderen Plätzen öffentlich promulgiert; s. LIEBS, *Promulgationslokale im spätantiken Rom*, in ANKUM - SPRUIT - WUBBE (hrsgg.), *Satura R. Feenstra ... oblata*, Fribourg 1985, 215-228; weit. Hinw. bei ARCARIA (o. Fn. 105) 4 f. Fn. 11. Inwieweit Pomponius das Reskript etwa umformulierte, muss freilich offenbleiben. Zwei Konstitutionen verschiedener Kaiser zitiert Pomponius in D. 50.12.14.

¹⁰⁹ Siehe H. J. WIELING, *Testamentsauslegung im römischen Recht* (1972), 139 f.; E. BUND, *Geldquellen römischer Kaiser*, in *Festschrift Fr. Wieacker*, Göttingen 1978, 55 f. Eine gewisse „Freude am Anekdotischen“ konstatiert hiernach zutreffend NÖRR (Fn. 5) 588 ff. mit weiteren Beispielen.

¹¹⁰ Pomponius D. 28.5.42: Parthenius war zum Erben eingesetzt. Der Testator hielt ihn für einen Freien; tatsächlich war er ein Sklave des Kaisers Tiberius. Nach der Billigkeitsentscheidung des Tiberius war die Erbschaft zwischen ihm (dem Kaiser) und dem Substituten des Parthenius je zur Hälfte zu teilen. Die hierauf folgende Schlussbemerkung ‚*ut refert Sextus Pomponius*‘ ist nach der *inscriptio* ‚*Pomponius libro duodecimo ex variis lectionibus*‘ überflüssig; von Pomponius selbst kann sie nicht stammen. Erklärbar erschien die-

to Lenel geäußerte und von Liebs wahrscheinlich gemachte Vermutung, dass jedenfalls die mit ‚*ex variis lectionibus*‘ inskribierten Fragmente (mit 23 ist dies die Mehrzahl von insgesamt 29, wozu auch unser Ausgangstext gehört) in Gestalt einer Epitome auf uns gekommen sind¹¹¹.

13. — Der von uns analysierte Ausgangstext beweist beispielhaft, bis zu welchem Grade verdichteter Abstraktionshöhe in der Schilderung eines komplexen Geschehens ein hochklassischer Jurist fähig war. Darin unterscheidet sich unser *prima facie* unscheinbar anmutendes Exempel meilenweit (und wohltuend) von der weitschweifigen Redseligkeit spätantiker Gesetze. Aber auch kurzen Fragmenten lassen sich lohnende Erkenntnisse abgewinnen, wenn man mit Akribie (gepaart mit etwas Phantasie) jedes Wort unter die Lupe nimmt und vor allem den Sachverhalt genau herausarbeitet.

Die erwähnten sensationellen epigraphischen Funde (oben 3) ergänzen auf glückliche Weise die kargen Angaben des Digestentextes. Die epigraphische Evidenz beweist mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass der von Pomponius genannte *centurio* M(arcus) Cocceius Firmus als sein Zeitgenosse an dem auf Befehl des Kaisers Antoninus Pius (138-161) errichteten (aber nicht viel länger als 2 bis 3 Jahrzehnte intakten) Antoninuswall im nördlichen Britannien stationiert war. Hieraus zu folgern ist zugleich eine Konkretisierung der bisherigen Datierungsansätze der *variae lectiones* (o. Fn. 5) auf die Jahre nach 142 n. Chr. Aus dem Ensemble beider Quellen ergibt sich, dass der Strafvollzug in verpachteten staatlichen Salinen auch an Frauen in jenem entlegenen römischen Reichsteil praktiziert wurde. Die aus dem kaledonischen Hochland eingedrungene Briganten konnten die bei dem Überfall erbeutete Insassin als gewöhnliche Sklavin vermutlich noch auf römischem Territorium wohl auf dem Markte (vielleicht durch Mittelsmänner oder einen *praeco*) verkaufen. Dieser Kriminalfall rief den *centurio* auf den Plan. Die hier-

ser auffällige Zusatz, wenn wir ihn einem Epitomator zuschreiben (andere Gründe vermutet LIEBS 58 Fn. 29). Auch wegen des Individualnamens geht es hier ebenfalls um einen wirklichen Lebenssachverhalt. Ob Parthenius ein auf Lebenszeit verurteilter Strafsklave war (siehe zum *servus poenae* oben Fn. 56; dafür BRASIELLO, angeführt bei SALERNO 86 ff.), muss offen bleiben. Eine etwaige Verurteilung dürfte dem Erblasser bei der Testamentserrichtung schwerlich unbekannt gewesen sein. Dass Pomponius den Entscheid nur referiert (*refert*), trifft – wie gezeigt – auch für unseren Ausgangstext zu.

¹¹¹ LIEBS, *Studi Volterra* 5, 65 f. Ebenso schon LENEL, *Palingenesia* 2, 151 Fn. 2, dem zufolge unser Text D. 49.15.6 allerdings einem echten Buch des Pomponius, nicht einer Epitome entnommen sei.

über mit der kaiserlichen Zentrale in Rom geführte Korrespondenz hat trotz langwieriger, nicht ungefährlicher Transportwege über Tausende von Meilen hinweg funktioniert¹¹². Die Episode wirft ein erhellendes Schlaglicht auf die Karriere des Cocceius Firmus, eines mutmaßlichen Neubürgers, der vielleicht zuvor eine Reiterkohorte zu Rom befehligt hatte und sich nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst als Veteran in seine Heimat an der unteren Donau zurückzog (o. Fn. 22).

Neugierig bin ich, wie Generoso Mellillo über den ihm hiermit zum Geburtstag dargebotenen Interpretationsversuch denkt¹¹³.

¹¹² Vgl. N. PALAZZOLO, *Le modalità di trasmissione dei provvedimenti imperiali nelle provincie*, in *Iura* 28, 1977, 40-94.

¹¹³ Exkurs. LIEBS, *Studi Volterra* 5, 64 mit Fn. 58 attestierte den *variae lectiones* auch „sorglose Sprache“ und führte als Hauptbeleg das bekannte Fragment D. 50.17.206 an: *Iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiores*. Nach Liebs sei *cum alterius detrimento et iniuria* „inkonzinn“. Aber es gibt Fälle, wo man sich kraft positiver Strafvorschrift zum Schaden eines anderen bereichern darf. Das Verbot der Darlehnsgewährung an Hauskinder nach dem *S. C. Macedonianum* bestraft den Geldgeber mit der Aberkennung des Rückforderungsanspruchs auch dann, wenn das Hauskind das Geld noch unverbraucht besitzt (*nec interest, consumpti sint nummi an extent in peculio*, D. 14.6.9.4) oder durch dessen Verbrauch bereichert wurde (indem etwa eine Tochter sich davon Schmuck kaufte). Wären nämlich nur entreicherte Empfänger vom Rückzahlungsgebot befreit, so bedeutete dies eine Aufforderung zum alsbaldigen Ausgeben des verbotswidrig Empfangenen. Eine Begünstigung des verschwenderischen Hauskinds im Vergleich zu dem sparsamen würde jedoch den Schutzzweck des Senatsbeschlusses konterkarieren (soll er doch ihrer Verschwendungssucht gerade entgegenwirken). Die Freistellung auch eines noch bereicherten Hauskinds soll vielmehr seine Sparsamkeit prämiieren; siehe WACKE, *Das Verbot der Darlehnsgewährung an Hauskinder und die Gebote wirtschaftlicher Vernunft*, in *ZSS* 112, 1995, 239, 299 f.; DERS., *„Ne occasio sit maioris tumultus faciendi“*, *Absurditätsargument und Folgenberücksichtigung in römischen Rechtsquellen*, in *Een Rijk Gerecht: Opstellen* [Festschrift] P. L. Nève, Nijmegen 1998, 585, 601. Eine solche positivrechtliche Anordnung hat das *ius naturale* zu respektieren und nicht etwa zu korrigieren. Die (im Paralleltext Pomp. D. 21.6.14 fehlende) Beifügung von *et iniuria* ergibt darum guten Sinn. Widerrechtlichkeit der Bereicherung ist zu deren Rückgängigmachung unverzichtbar; vgl. (aus anderen Gründen) Chr. WOLLSCHLÄGER, *Das stoische Bereicherungsverbot in der römischen Rechtswissenschaft*, in *Römisches Recht in europäischer Tradition. Symposium zum 75. Geb. von Fr. Wieacker*, Ebelsbach 1985, 41, 57. FRITZ SCHWARZ, auf dessen Monographie *Die Grundlage der *condictio** 306 Fn. 16 sich Liebs berief, ist für die Sachfrage kein verlässlicher Gewährsmann. Von der Philologie herkommend, waren seine dogmatischen Vorstellungen nicht die stärksten; vgl. WACKE, *Die Rechtswirkungen der *lex Falcidia**, in *Studien im römischen Recht, Max Kaser zum 65. Geburtstag gewidmet*, Berlin 1973, 209 ff. Ein textkritisches Urteil lässt sich überzeugend nur fällen, wenn man alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen, das ganze der Rechtsordnung berücksichtigt (vgl. D. 1.3.24). Bezüglich der Stilfrage aber fehlen uns sichere Maßstäbe, bis zu welchem Grade die klassischen Juristen etwa holperigen Satzbau noch als erträglich empfanden. Ungelenke Sprache enthebt uns nicht der Notwendigkeit, den Dingen auf den Grund zu gehen. ‚*Cum alterius iniuria*‘ begegnet auch bei Papinian D. 36.1.12; ‚*alterius iniuria*‘ noch in D. 8.3.17.